

Gesetz vom **über die äußere**
Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der
öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches
Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 642/1994, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 515/1993, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 516/1993, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

**Öffentliche Pflichtschulen und
öffentliche Schülerheime**

§ 1. (1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.

(2) Öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(3) Nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind.

Gesetzliche Schulerhalter und gesetzliche Heimerhalter

§ 2. (1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

(2) Gesetzliche Schulerhalter sind

- a) das Land für die Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld sowie für öffentliche Sonderschulen, wenn sich deren Schulsprengel auf das gesamte Landesgebiet erstreckt;
- b) die Gemeinde oder ein Gemeindeverband für die öffentlichen Pflichtschulen, sofern diese nicht unter lit. a fallen.

(3) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsleistungen, für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.

(4) Gesetzlicher Heimerhalter ist der gesetzliche Schulerhalter jener öffentlichen Pflichtschulen, für deren Schüler das öffentliche Schülerheim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(5) Die Beistellung der für die öffentlichen Pflichtschulen erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

(6) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

(7) Zum Zwecke der Besorgung von Aufgaben, die ihnen als gesetzliche Schulerhalter obliegen, können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu einem Gemeindeverband (Schulgemeinde) zusammenschließen; aus den gleichen Gründen kann die Landesregierung einen solchen Gemeindeverband durch Verordnung bilden. Hiefür gelten die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl.Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Allgemeine Zugänglichkeit der Pflichtschulen

§ 3. (1) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 8 letzter Satz vorliegen;
- c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Die Landesregierung hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung (Abs. 1) den Schulerhalter und die Schulbehörde erster Instanz (Kollegium) zu hören.

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches; Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

§ 4. (1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) Durch Verordnung können für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schüler vom gesetzlichen Heimerhalter und für Schüler im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 7 Abs 1 lit. c) vom gesetzlichen Schulerhalter für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung je nach Inanspruchnahme angemessene, jedoch höchstens kostendeckende Beiträge festgesetzt werden, wobei überdies auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen ist.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können in Höhe der Beschaffungskosten Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

**Führung von alternativen Pflichtgegenständen,
Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen
und eines Förderunterrichtes; schulautonome
Gruppenbildung und Festlegung von
Eröffnungs- und Teilungszahlen**

§ 5. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist im allgemeinen bei mindestens 15 Anmeldungen, Technisches Werken und Textiles Werken an der Hauptschule und an Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule bei Anmeldungen von mindestens einem Viertel der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl (§ 17 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 und 2) abzuhalten.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sind bei mindestens 15, bei Hauswirtschaft und Fremdsprachen bei mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch bei mindestens fünf) und an Sonderschulen bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 bei mindestens acht, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 bei mindestens sechs und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 bei mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten.

(3) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung darf - soferne die Klassenschülerzahl unter der jeweils hierfür vorgesehenen Mindestzahl liegt - auch dann geführt werden, wenn sich alle Schüler einer Klasse anmelden, wobei die Teilnehmerzahl die Klassenschülerzahl nicht um mehr als 2 unterschreiten darf. Ansonsten ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen, wenn die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3 und - soferne diese Mindestzahl unter 12 liegt - um mehr als 2 unterschritten wird.

(4) Ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa Schulorganisationsgesetz ist bei der Mindestanzahl von acht Schülern und ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc Schulorganisationsgesetz bei der Mindestanzahl

von sechs Schülern abzuhalten; ein Förderunterricht in der Grundschule und in der Sonderschule ist in allen Fällen bei der Mindestanzahl von drei Schülern und in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei der Mindestanzahl von sechs Schülern abzuhalten.

(5) Zur Erreichung der Mindestanzahl können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestanzahl nicht erreicht, kann ein solcher Unterrichtsgegenstand geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler einer Klasse anmeldet.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 können ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand, eine unverbindliche Übung und ein Förderunterricht bei einer geringeren Schülerzahl abgehalten werden, wenn hierfür die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Gleiches gilt für die Bildung von Gruppen, wobei auch solche Unterrichtsgegenstände in Gruppen geführt werden können, für die eine Gruppenbildung nicht vorgesehen ist. Solange keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler bestehen, kann dieser Unterricht auch bei einer höheren Schülerzahl erteilt oder von einer Gruppenteilung Abstand genommen werden. In gleicher Weise ist bei den Schülermindestzahlen vorzugehen, ab denen ein Förderunterricht nach Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen wäre.

(7) Die Entscheidung nach Abs. 6 obliegt dem Klassenforum (Schulgemeinschaftsausschuß). Schulautonome Gruppenbildungen und Festlegungen der Eröffnungs- und Teilungszahlen sind nur insoweit zulässig, als dadurch die Planstellensituation an der betreffenden Schule und der Stellenplan der Landeslehrer keine Veränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen erfahren und den Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegt.

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

§ 6. (1) Der Unterricht in Leibesübungen ist mit Ausnahme der Vorschulstufe sowie der ersten bis vierten Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit

hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

Führung ganztägiger Schulformen

§ 7. (1) Ganztägige Schulformen sind Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- b) individuelle Lernzeit,
- c) Freizeit (einschließlich Verpflegung).

(2) Ganztägige Schulformen können mit getrennter oder verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil in getrennter Abfolge zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden oder schulstufenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der

Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(3) An ganztägigen Schulen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles darf eine Betreuungsgruppe ab einer Mindestanzahl von zehn zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern gebildet werden. Hierbei sind nur jene Schüler zu berücksichtigen, die für mindestens drei Tage der Woche zum Betreuungsteil angemeldet sind.

(4) An ganztägigen Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles soll die Größe der Betreuungsgruppe tunlichst der Klassengröße entsprechen.

Schulpatronate

§ 8. Mit Pflichtschulen verbundene Schulpatronate sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

Verfahrensvorschriften; eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 9. (1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

(2) Die der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter und als gesetzlicher Heimerhalter obliegenden Aufgaben sind, sofern diese nicht Schul- und Heimerhaltungsbeitragsleistungen kraft Gesetzes oder Entscheidungen über den sprengelfremden Schulbesuch betreffen, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

ABSCHNITT II
Aufbau, Organisationsformen, Lehrer
und Klassenschülerzahlen der
öffentlichen Pflichtschulen

A. V o l k s s c h u l e n

Aufbau

§ 10. (1) Die Volksschule umfaßt die ersten vier Schulstufen (Grundschule) und die Vorschulstufe. Soweit die Schülerzahl dies zuläßt, haben die Schulstufen der Grundschule jeweils einer Klasse zu entsprechen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 11. (1) Volksschulen sind als vierklassige oder als ein- bis dreiklassige Volksschulen jeweils für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Neben diesen allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:

1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
 - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
 - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen oder Volksschul-
klassen).

(2) An den Volksschulen sind nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Lehrer

§ 12. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 13. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse und Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden - darf 30 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 20) nicht übersteigen und 10 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 7) nicht unterschreiten. Sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen.

(3) In Volksschulklassen können bis zu vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mitaufgenommen werden. Die Klassenschülerhöchstzahl beträgt bei Mitaufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf 27 (in zweisprachigen Volksschulklassen 18) und verringert sich bei jeder weiteren solchen Mitaufnahme um 1. Sofern hievon aus besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen ein Abweichen erforderlich ist, gilt Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Der Unterricht in Werkerziehung ist ab der Schülerzahl 20 und in Leibesübungen ab der Schülerzahl 30 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1, 3 und 4 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

B. H a u p t s c h u l e n

Aufbau

§ 14. (1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 15. (1) Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor

allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen oder Klassen an Hauptschulen zu führen:

1. Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

Die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind weiterhin zu führen, soweit die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des Schulversuches entsprechen.

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Lehrer

§ 16. (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

Klassenschülerzahl

§ 17. (1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebender Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1 und ab sechs Klassen um 2 überschreiten. Wenn bei dieser Relation auf Schulstufen mit Parallelklassen mehrere Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten, darf die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 2 und ab sechs Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an der betreffenden Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht übersteigen.

(3) Der Unterricht ist in Technischem Werken und Textilem Werken ab der Schülerzahl 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft ab der Schülerzahl 16 und in Einführung in die Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Falle darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(4) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

C. S o n d e r s c h u l e n

Aufbau

§ 18. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach

dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 22) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) An den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, sind nach Möglichkeit Vorschulklassen einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen zu führen.

(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 19. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);
- f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;

- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Absatz 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule" oder "Polytechnischer Lehrgang", in den Fällen der lit b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen oder ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch "Heilstättenschulen" eingerichtet werden.

(5) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(7) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Lehrer

§ 20. Die Vorschriften der §§ 12 und 16 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 21. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer sonstigen Sonderschule darf 15 nicht übersteigen. Bei Klassen mit mehreren Schulstufen verringert sich die Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der in der Klasse zusammengefaßten Schulstufen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie 10 nicht übersteigen darf.

(3) Der Unterricht in Lebender Fremdsprache, Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik ist ab der Schülerzahl 10 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den im Abs. 3 genannten Gegenständen und in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die in den Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) An den im § 19 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen und die durchschnittliche Mindestzahl die Hälfte dieser Zahlen nicht unterschreiten.

D. P o l y t e c h n i s c h e L e h r g ä n g e

Aufbau

§ 22. (1) Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden.

Organisationsformen

§ 23. (1) Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang im organisatorischen Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden.

(2) Neben den allgemeinen Formen des Polytechnischen Lehrganges mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Polytechnischen Lehrgängen oder Klassen an Polytechnischen Lehrgängen zu führen:

1. Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die an Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Lehrer

§ 24. (1) Der Unterricht in den Klassen des Polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für Polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

Klassenschülerzahl

§ 25. (1) Die Klassenschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die in § 21 genannten Schülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebender Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab sechs Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht übersteigen.

(3) Der Unterricht ist in Maschinschreiben ab der Schülerzahl 25, in Werkerziehung ab der Schülerzahl 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege ab der Schülerzahl 16 und in Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(4) In den alternativen Pflichtgegenständen können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.

E. Berufsschulen

Aufbau

§ 26. (1) Die Berufsschulen umfassen soviele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses in Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 sind anzuwenden.

Organisationsformen

§ 27. (1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht zu führen; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(3) Eine Unterbrechung des Lehrganges aus Anlaß von Ferien ist zulässig. Durch Verlängerung des Lehrganges ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

Lehrer

§ 28. (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 sind anzuwenden.

Klassenschülerzahl

§ 29. (1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; soferne hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen ab der Schülerzahl 30, in Maschinschreiben, Textverarbeitung, Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche und in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 25 und in Fachzeichnen, Verkaufskunde, Kundenberatung und in den praktischen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 20, in den praktischen Unterrichtsgegenständen überdies, wenn dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung erfordert, mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates ab der Schülerzahl 18 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl für erforderlich hält.

(3) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind ab der Schülerzahl 20 zwei Schülergruppen zu bilden; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Anzahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen. Hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

ABSCHNITT III

Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflicht- schulen; öffentliche Schülerheime

Errichtung

§ 30. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Bei der Errichtung öffentlicher Pflichtschulen ist auch auf den Bestand gleichartiger Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule zwei oder mehrere Gemeinden in Betracht kommen und diese sich über die örtliche Lage der Schule nicht einigen können, so hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung zu entscheiden, welche Gemeinde die öffentliche Pflichtschule zu errichten hat.

Errichtungsbewilligung

§ 31. Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

Errichtung öffentlicher Volksschulen

§ 32. (1) Öffentliche Volksschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in

Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 schulpflichtige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eine Gehstunde, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als eine halbe Fahrstunde entfernte Volksschule besuchen müßten.

(2) Öffentliche Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule sind das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) Die im Schuljahr 1993/94 in den im Anhang A zu diesem Gesetz aufgezählten Gemeinden (Ortsteilen) gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBI.Nr. 40, geführten zweisprachigen Volksschulen sind Volksschulen gemäß § 11 Abs. 1 Z 2. Ferner sind Volksschulen gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 in den im Anhang B zu diesem Gesetz aufgezählten Gemeinden (Ortsteilen) einzurichten, wenn sie vor dem Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 als zweisprachige Schulen bestanden haben, aufgelassen worden sind und wieder errichtet werden. Die Anhänge A und B bilden einen Bestandteil dieses Gesetzes. ./.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hiebei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend). Eine Vorschulklasse und eine Klasse ab der ersten bis zur vierten Schulstufe dürfen jeweils ab sieben Anmeldungen geführt werden. ./.

Errichtung öffentlicher Hauptschulen

§ 33. (1) Öffentliche Hauptschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in

Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 hauptschulfähige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eineinhalb Gehstunden, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als dreiviertel Fahrstunden entfernte Hauptschule besuchen müßten.

(2) Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 einzurichten.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 15 Abs. 2 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.

Errichtung öffentlicher Sonderschulen

§ 34. (1) Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestanzahl von 30 behinderten Schülern und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. 513/1993), die nicht eine allgemeine Schule

besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Sofern die Zahl der in Betracht kommenden Kinder zwar nicht 30, aber mindestens 10 erreicht, sind anstelle einer selbständigen Sonderschule den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen zu errichten.

Errichtung öffentlicher Polytechnischer Lehrgänge

§ 35. (1) Öffentliche Polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestanzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den Polytechnischen Lehrgang besuchen können.

(2) Öffentliche Polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen - bei einer voraussichtlich ständigen Mindestzahl von 90 Schülern - als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen.

(3) Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(4) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Polytechnischen Lehrgängen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 einzurichten.

(5) Neben den in Abs. 4 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an

einer Klasse für Schulen gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung für Schulen gemäß § 23 Abs. 2 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.

Errichtung öffentlicher Berufsschulen

§ 36. (1) Öffentliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 360 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche Berufsschulen (Abs. 1) als lehrgangsmäßige Berufsschulen, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37), zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

Errichtung öffentlicher Schülerheime

§ 37. (1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer öffentlichen Pflichtschule bestehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 40 bis 46 sind auf solche Schülerheime sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

Schulsprengel

§ 38. (1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen.

(2) Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschulen und für die Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die zweisprachigen Volksschulen (§ 32 Abs. 3) sind Pflichtsprengel festzusetzen, wobei für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden kann. Ansonsten sind für die in § 32 Abs. 2 und 4 genannten Volksschulen oder Volksschulklassen Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen der Volksschulen sowie der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen. Für die Polytechnischen Lehrgänge gemäß § 23 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(4) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt. Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(5) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. Die Entscheidung darüber, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben, fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

(6) Sofern sich ein Schulsprengel über das Landesgebiet hinaus oder in das Landesgebiet hinein erstrecken soll, hat die Landesregierung mit den beteiligten Bundesländern das Einvernehmen herzustellen.

(7) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch Verordnung der Landesregierung

nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

(8) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Nicht verwehrt werden kann die Aufnahme

- a) einem Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit, wenn die Gemeinde seines Wohnortes einem Volksschulsprengel für diese sprachliche Minderheit nicht angehört,
- b) einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstrebt, weil im eigenen Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in zumutbarer Entfernung nicht besteht, und
- c) einem Schulpflichtigen, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und den Besuch einer außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden allgemeinen Pflichtschule anstrebt.

(9) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. 513/1993 zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind, kann über ihr Ansuchen, sofern sie volljährig sind, ansonsten über Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von der Landesregierung nach Anhörung der in Betracht kommenden Wohnortgemeinde und des Landesschulrates im Einzelfall der Wohnort als maßgeblich festgesetzt werden, wenn eine andere hierfür in Betracht kommende Berufsschule dem Wohnort wesentlich näher liegt und ein weiterer Besuch der bisher besuchten Berufsschule mit einem unzumutbar hohen Aufwand verbunden ist.

(10) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

(11) Die Erziehungsberechtigten (§ 60 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 514/1993) haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat hiezu von der Leitung und dem Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Schule je eine Stellungnahme einzuholen.

(12) Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 8 von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) zu untersagen, wenn in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten oder eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde.

(13) Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) untersagt werden, wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt oder in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung berücksichtigten Interessen nicht überwiegen.

(14) Zur Entscheidung nach Abs. 12 und 13 berufen ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde und zur Anhörung berufen jener Bezirksschulrat (Kollegium), in deren Bereich die Schule liegt, deren Sprengel der Schulpflichtige angehört. Erstreckt sich der Schulsprengel auf den Bereich mehrerer Verwaltungsbezirke oder liegt die um Aufnahme ersuchte Schule in einem anderen Verwaltungsbezirk, so ist die Landesregierung zur Entscheidung berufen und tritt an die Stelle des anzuhörenden Bezirksschulrates der Landesschulrat (Kollegium).

Bauliche Gestaltung und Einrichtung

§ 39. (1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart notwendig sind. Als staatliche Symbole sind in

jedem Klassenraum das Bundes- und das Landeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen. In jedem Klassenraum ist überdies ein Kreuz anzubringen.

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und - vor allem die Hauptschulen - mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Lehrgänge sowie die Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein. Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über den Bau und die Einrichtung der öffentlichen Pflichtschulen durch Verordnung zu regeln; diese Vorschriften haben Bestimmungen über Lage, Ausmaß und Anlage der Gebäude und sonstigen Schulliegenschaften sowie über Art, Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume sowie über die Wasserversorgung und behindertengerechte Gestaltung zu enthalten.

Bauplatz-, Bauplan- und Verwendungs-
bewilligung; Widmung, widmungsgemäße
Verwendung und Entwidmung

§ 40. (1) Plätze, Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Bewilligung hiefür erteilt hat. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.

(2) Einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - überdies der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften.

(3) Nach erteilter Bewilligung gemäß Abs. 1 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften - soweit sich aus Abs. 4 und 5 nicht anderes ergibt - nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.

(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit

vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit öffentliche, insbesondere schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aufgehoben werden. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.

Erhaltung

§ 41. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung und die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher sowie die Beistellung von Schulärzten zu verstehen.

(2) Die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule gliedern sich in den außerordentlichen und in den ordentlichen Schulsachaufwand .

(3) Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören die Kosten für

- a) die Bereitstellung der Schulliegenschaften;
- b) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der notwendigen Lehrmittel (Erstausrüstung);
- c) den Annuitätendienst für Darlehen, die für Maßnahmen nach lit. a und b aufgenommen wurden.

(4) Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören die Kosten des Schulsachaufwandes, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen, insbesondere die Kosten für

- a) die Instandhaltung der Schulliegenschaften;
- b) die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung;
- c) die Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe;
- d) die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;
- e) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Kanzleikräfte etc.);
- f) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Post- und Rundfunkgebühren;
- g) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;
- h) den schulärztlichen Dienst nach § 2 Abs. 6;
- i) die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher nach § 2 Abs. 6 und für die Verpflegung an ganztätigen Schulformen;
- k) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand.

(5) Zu den Schulliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere der Schulgrund, die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, einzelne Schulräume, Lehrwerkstätten, Schulbauplätze, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, die im Schulgebäude oder in einem zur Schule gehörenden Nebengebäude untergebrachten Wohnungen für den Schulleiter, für die Lehrer und für den Schulwart sowie die öffentlichen Schülerheime.

Schulerhaltungsbeiträge

§ 42. (1) Durch schriftliche Vereinbarung kann zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Aufteilung des Schulsachaufwandes bestehender oder erst zu errichtender Schulen eine von den folgenden Absätzen abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Sofern schriftliche Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 nicht bestehen und mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 38) gehören, haben die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zum ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwand zu leisten. Dieser Aufwand ist bei der Berechnung der Beiträge nur insoweit zu berücksichtigen, als er nicht durch allenfalls vorhandene Betriebseinnahmen oder Einnahmen auf Grund von Verpflichtungen oder freiwilliger Leistungen Dritter gedeckt erscheint.

(3) Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

1. die sprengelangehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) für die dem jeweiligen Sprengel angehörenden Schüler mit Ausnahme der in Ziffer 2 lit. a genannten Schüler und
2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gebietskörperschaften für die Schüler,
 - a) die dort einen ordentlichen Wohnsitz haben und im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
 - b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 vorliegt;

dies gilt auch für Schüler, deren ordentlicher Wohnsitz in einem anderen Bundesland liegt.

(4) Die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule nach Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt, wenn

- a) ein Schulpflichtiger einer sprachlichen Minderheit eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende zweisprachige Volksschule (§ 11 Abs. 1 Z 2) deshalb besucht, weil im eigenen Schulsprengel eine solche Schule nicht eingerichtet ist;

- b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann;
- c) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 514/1993, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

(5) Für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge hat der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen.

(6) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 2 und 5 auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Anzahl der am 1. Oktober des laufenden Schuljahres eingeschriebenen Schüler zur Anzahl der in den beteiligten Gebietskörperschaften wohnhaften Schüler. Bei Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beteiligten Gemeinden beschäftigten Schüler maßgeblich, die im vorangegangenen Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.

(7) Bei ganztägigen Schulformen sind - ausgehend von der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober des laufenden Jahres an mindestens drei Tagen der Woche für den Betreuungsteil angemeldet waren - die Beiträge für den ordentlichen Schulsachaufwand, der sich im Freizeitbereich des Betreuungsteiles durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrer oder Erzieher und die Vorsorge für die Verpflegung abzüglich der hiefür eingehobenen Beiträge ergibt, gesondert zu ermitteln.

(8) Bei Hauptschulen oder Hauptschulklassen nach § 15 Abs. 2 oder solchen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen und sportlichen Ausbildung und bei Polytechnischen Lehrgängen oder Klassen an Polytechnischen Lehrgängen nach § 23 Abs. 2 mit eigenem Berechtigungssprengel sind die Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand hinsichtlich der dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften ausgehend von einer um 50 v.H. verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter der Schulen des Pflichtsprengels haben diesen Gebietskörperschaften gegenüber Anspruch auf zusätzliche Beiträge zum

ordentlichen Schulsachaufwand. Diese Beiträge sind ausgehend von der Zahl der Schüler der betreffenden Sonderschule oder Schule nach § 15 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2, für die die jeweilige Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, und der um 50 v.H. verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) für die jeweilige Schule des Pflichtsprengels zu ermitteln.

(9) Die Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand für Sonderschulen sind im Falle des Abs. 4 lit. a jeweils zur Hälfte in sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu ermitteln.

(10) Auf eine allfällige Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für öffentliche Pflichtschulen außerhalb des Landes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

(11) Wenn für Gebietskörperschaften, die Schulerhaltungsbeiträge zum außerordentlichen Schulsachaufwand geleistet haben, durch eine nachträgliche Änderung in der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen eine Unbilligkeit entsteht, kann die Landesregierung zum Ausgleich solcher Härten im Einzelfall durch Bescheid in angemessener Weise eine Rückerstattung geleisteter Schulerhaltungsbeiträge verfügen.

(12) Eine Beitragsleistung zum außerordentlichen Schulsachaufwand für die Pflichtschulen des Landes findet nicht statt.

Vorschreibung und Abrechnung

§ 43. (1) Die gesetzlichen Schulerhalter können bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 42 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften mit Bescheid vorschreiben.

(2) Rechtskräftig vorgeschriebene Schulerhaltungsbeiträge sind in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(3) Spätestens bis 28. Februar jeden Jahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge nachzuweisen ist. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Finanzierung der Kosten des Schulsachaufwandes über ein Darlehen erfolgt, kann die Vorschreibung und Abrechnung von Zinsen und Tilgungsraten (Annuitätendienst) mit Zustimmung der beitragspflichtigen Gebietskörperschaft an die Stelle der Vorschreibung und Abrechnung dieser Kosten treten.

Rechtsmittel

§ 44. Gegen die Vorschreibung (§ 43 Abs. 1) und Abrechnung (§ 43 Abs. 3) der Schulerhaltungsbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes; ist das Land gesetzlicher Schulerhalter, entscheidet die Landesregierung.

Zweckzuschüsse des Landes

§ 45. (1) Das Land kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die gesetzliche Schulerhalter sind, oder Dritten, die für den gesetzlichen Schulerhalter Schulen herstellen, zur Erleichterung des ihnen auf dem Gebiet der öffentlichen Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes Zweckzuschüsse gewähren.

(2) Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Pflichtversäumnisse

§ 46. Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter oder eine zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes vorzugehen.

Auflassung

§ 47. (1) Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der

Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Unterrichtszeit

A. U n t e r r i c h t s z e i t f ü r V o l k s -,
H a u p t -, S o n d e r s c h u l e n
u n d P o l y t e c h n i s c h e
L e h r g ä n g e

Schuljahr

§ 48. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien.

(2) Die Landesregierung kann aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(4) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(5) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 11. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1 und 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(6) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können in jedem Schuljahr der Schulleiter einen Tag, die Bezirksverwaltungsbehörde einen weiteren Tag und die Landesregierung den den Semesterferien unmittelbar vorangehenden Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit bis zu drei Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde und darüber hinaus von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so hat die Landesregierung die Einbringung der hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der im Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Anordnung treffen.

(8) Für Volksschulen, Sonderschulen - mit Ausnahme jener, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge kann der Samstag durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, wenn sichergestellt ist, daß dadurch keine Nachteile in pädagogisch-didaktischer, gesundheitlicher und organisatorischer Sicht zu befürchten sind. Die

Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erfolgen. Dabei sind die betroffenen Erziehungsberechtigten (§ 60 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 514/1993) und Lehrer zu hören. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Befragung (des Abstimmungsverfahrens) erfolgen durch Verordnung der Landesregierung. In dieser Verordnung ist jedenfalls zu bestimmen, daß die Erziehungsberechtigten vor der Befragung über eine solche Maßnahme und deren Folgen, insbesondere in pädagogisch-didaktischer, gesundheitlicher und organisatorischer Sicht zu informieren sind.

(9) Aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

Schultag

§ 49. (1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen, wobei sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden pro Tag nicht überschritten werden dürfen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen. Eine Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr ist durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht nach 17.00 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.30 Uhr dauern.

(3) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteils umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 50. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen - insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern - kann die Landesregierung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche den im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.

B. U n t e r r i c h t s z e i t f ü r
B e r u f s s c h u l e n

Schuljahr

§ 51. (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Feber.

(2) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Schultage (§ 48 Abs. 4) an den Berufsschulen innerhalb der Lehrgangsdauer liegen.

(3) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann in jedem Unterrichtsjahr die Landesregierung bis zu zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(4) Die Landesregierung hat die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen und diese insoweit zu verlängern, als durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als vier, so hat die Landesregierung die Einbringung der hiedurch entfallenden Schulzeit durch Verringerung der in Abs. 6 und in § 48 Abs. 3 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der in § 48 Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Verordnung erlassen. Die Einbringung ist von der Landesregierung jedenfalls zu verordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(6) Der Samstag kann durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für

den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen.

Schultag

§ 52. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 53. Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bis 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Sinne des § 50 Abs. 2 drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen können.

C. G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n

Geltungsbereich

§ 54. (1) Die Bestimmungen des Abschnittes IV beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes IV keine Anwendung.

Schulversuche

§ 55. Die Landesregierung kann zur Erprobung von Schulzeitregelungen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen der Unterabschnitte A und B über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v.H. der Anzahl der in der jeweiligen Schulart bestehenden Klassen nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Verordnungen

§ 56. (1) Vor der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören. Solche Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der ihr jeweils zugrundeliegenden Bestimmung dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

(2) Beziehen sich die auf Grund des Abschnittes IV zu erlassenden Verordnungen nur auf einzelne Schulen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten früherer Rechtsvorschriften

§ 57. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. § 7, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 2 zweiter Satz,
§ 14 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1,
§ 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 hinsichtlich der 3. und
7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich
der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ablauf
des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGB1.Nr. 40, und das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz - PflSchG), LGB1.Nr. 53, außer Kraft.

Anhang A
zum Bglid. Pflicht-
schulgesetz (§ 32 Abs.
3 erster Satz)

**Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen
eingerrichtet sind:**

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Hornstein,
Klingenbach,
Oslip,
Siegendorf,
Steinbrunn,
Trausdorf an der Wulka,
Wulkaprodersdorf;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Güttenbach,
Neuberg im Burgenland,
Stinatz;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Draßburg;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Neudorf,
Pama,
Parndorf;

5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Frankenau-Unterpullendorf
(in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen
und Unterpullendorf),
Großwarasdorf
(in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwaras-
dorf und Nebersdorf),
Kaisersdorf,
Nikitsch
(mit den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf,
Kroatisch Minihof und Nikitsch),
Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka
(im Ortsteil Spitzzicken),
Schachendorf
(im Ortsteil Dürnbach),
Weiden bei Rechnitz
(im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Muttersprache

im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka
(im Ortsteil Siget in der Wart),
Unterwart
(im Ortsteil Unterwart).

Anhang B
zum Bgld. Pflicht-
schulgesetz (§ 32
Abs. 3 zweiter Satz)

Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen im Falle ihrer Errichtung zweisprachig einzurichten sind:

mit kroatischer und deutscher Muttersprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Zagersdorf,
Zillingtal;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Großmürbisch
Heiligenbrunn
(im Ortsteil Reinersdorf),
Heugraben;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Antau,
Baumgarten;

4. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Frankenau-Unterpullendorf
(im Ortsteil Großmutschen),
Großwarasdorf
(im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil
Langental);

5. im politischen Bezirk Oberwart:

Deutsch-Schützen-Eisenberg
(im Ortsteil St. Kathrein),
Markt Neuhodis
(im Ortsteil Althodis),
Schachendorf
(in den Ortsteilen Schachendorf und Schandorf),
Weiden bei Rechnitz
(in den Ortsteilen Mönchmeierhof, Podgoria,
Rumpersdorf und Zuberbach);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Oberpullendorf
(im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Mitter-
pullendorf).

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Die am 13. Mai 1993 im Bundesgesetzblatt kundgemachte 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1993, enthält in der Hauptsache Neuerungen, die auf Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen abzielen. Zentraler Punkt dieses Bereiches ist die **S c h u l a u t o n o m i e**, die in folgenden drei Punkten Möglichkeiten findet:

1. schulautonome Lehrpläne in einem vorgegebenen Rahmen,
2. schulautonome Eröffnungszahlen für fakultative Unterrichtsangebote und Teilungszahlen nach Maßgabe des zur Verfügung gestellten Lehrpersonals und
3. Autonomie zur Verwendung von (der Schule zur Verfügung stehenden) Budgetmitteln in einem bestimmten Rahmen.

Letzterer Punkt bedarf keiner weiteren Regelungen im Schulorganisationsrecht, wohl aber die beiden ersten Punkte. Hinsichtlich des Punktes 2 kommt im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen nach Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung zu, wogegen die Ausführungsgesetzgebung (und die Vollziehung) bei den Ländern liegt. Insbesondere ist hiebei auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 687/1988, Bedacht zu nehmen, wonach der Bund den Pflichtschullehrer-Personalaufwand im allgemeinbildenden Pflichtschulwesen zur Gänze und den Berufsschullehrer-Personalaufwand zur Hälfte ersetzt. Die Ausführungsgesetzgebung wird ermächtigt, an Schulen mit autonomen Lehrplänen Abweichungen von den den Grundsatzbestimmungen entsprechenden Landesregelungen vorzusehen, soweit hiedurch keine Erhöhung des Lehrpersonalaufwandes erfolgt. Die landesgesetzlichen Ausführungen zu den Grundsatzbestimmungen dieser 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle finden sich in § 5 Abs. 6 und 7 des vorliegenden Entwurfes.

Die am 30. Juli 1993 im Bundesgesetzblatt kundgemachte 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, sowie die Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 515/1993, enthalten ebenfalls grundsatzgesetzliche Bestimmungen in Richtung Überführung der **I n t e g r a t i o n** behinderter und sozialauffälliger Kinder aus dem Schulversuchsbereich nach § 131a des Schulorganisationsgesetzes heraus in das Regelschulwesen

zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit nicht behinderten Kindern. Nach den bisherigen Regelungen des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, i.d.F. BGBl.Nr. 161/1987 und 456/1992 mußten physisch oder psychisch behinderte Kinder, die dem Unterricht einer Volksschule, einer Hauptschule oder eines Polytechnischen Lehrganges nicht zu folgen vermochten, ihre Schulpflicht in einer Sonderschule erfüllen. Aus den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat sich - wieder nach den Erläuterungen des Bundesgrundsatzgesetzgebers - gezeigt, daß behinderte Kinder auch in den Volksschulen unterrichtet werden können, wenn unterstützende Maßnahmen eingesetzt werden. Die Schulpflichtgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 513/1993, sieht nun eine Wahlmöglichkeit der Eltern für die Betreuung behinderter Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vor. Diese Schulpflichtgesetz-Novelle zieht auch die Notwendigkeit der Schaffung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen in der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle und in der Novelle zum Pflichtschulerhaltungsgesetz nach sich; die entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen finden sich in den §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1, 34 Abs. 1, 38 Abs. 5 und 8 lit. b, und 42 Abs. 3, 4 lit. a und Abs. 9.

Weiters finden sich in obgenannter 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, der erwähnten Novelle zum Pflichtschulerhaltungsgesetz und zusätzlich noch in der ebenfalls am 30. Juli 1993 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Schulzeitgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 516/1993, u.a. grundsatzgesetzliche Bestimmungen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes **g a n z t ä g i g e r S c h u l f o r m e n**. Auch diese sollen aus dem Schulversuchsbereich heraus in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang, übergeführt werden. Hiebei übernimmt der Bund sowohl für jene ganztägigen Schulformen, für die er Schulerhalter ist, als auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulerhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit. Die Tragung des übrigen Aufwandes kommt den gesetzlichen Schulerhaltern zu, die jedoch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern einheben können. - Besonders wichtig ist bei den ganztägigen Schulformen das Prinzip der Freiwilligkeit.

Seitens des Bundes wurde damals im Schätzungswege angenommen, daß etwa 11 bis 15 % der in Betracht kommenden Schüler ganztägige (Bundes-)Schulen besuchen werden,

wonach sich für den Bund ein jährlicher Mehraufwand zwischen 10,3 und 231,8 Millionen Schilling ergeben würde. (Bei Annahme von 15 % der Schüler ergäbe dies bei einem jährlichen Aufwand des Bundes von 889,2 Millionen Schilling abzüglich des derzeitigen Schulversuchsaufwandes von 657,4 Millionen Schilling den Mehraufwand von 231,8 Millionen Schilling; bei Annahme von 11 % der Schüler ergäbe dies bei einem jährlichen Aufwand von 667,7 Millionen Schilling abzüglich des oberwähnten derzeitigen Schulversuchsaufwandes von 657,4 Millionen Schilling den Mehraufwand von 10,3 Millionen Schilling.) - Im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen ergäben sich in analoger Weise für die Schulerhalter Kosten beim Investitionsaufwand und - wenn aus sozialen Gründen die Elternbeiträge nicht kostendeckend sind - für den Betreuungsteil (soweit er nicht die Lernzeiten betrifft). - Die in den letztgenannten Bundesgesetz-Novellen enthaltenen Grundsatzbestimmungen finden ihre landesgesetzliche Ausführung in § 2 Abs. 1 und 6, § 4 Abs. 2, § 7, §§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 2, 14 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3 22 Abs. 4, 24 Abs. 3, 28 Abs. 3, 31, 47 Abs. 1 und 49 Abs. 3.

Die Grundsätze der Schulautonomie, der Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder und der ganztägigen Schulformen wurden bereits im vorangegangenen Bgl. Pflichtschulgesetz vom 14. Juli 1994, LGB1.Nr. 53, ausgeführt und dazu noch folgendes:

§ 2 Abs. 7 bietet die Möglichkeit des freiwilligen Zusammenschlusses von Gemeinden zu einem Gemeindeverband (Schulgemeinde), aber auch die Möglichkeit zur Bildung eines solchen Gemeindeverbandes durch die Landesregierung (nach den Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes, LGB1.Nr. 20/1987). Verzichtet wurde in den §§ 27 Abs. 2, 36 Abs. 2, 51 Abs. 1, 4 und 7 auf die Einbeziehung ganzjähriger und saisonmäßiger Berufsschulen, da es im Burgenland solche Berufsschulen nicht gibt und auch eine Errichtung solcher Schulen weder pädagogisch noch strukturell bedingt geboten erscheint. Schließlich enthält § 38 Abs. 5 noch Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 6 (§ 13 Abs. 3b) der erwähnten Novelle zum Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz (betreffend Schulsprengel) und § 51 Abs. 6 Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 5a (§ 10 Abs. 5a) der Schulzeitgesetz-Novelle (betreffend den schulfreien Samstag an Berufsschulen).

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGB1.Nr. 641/1994, (im folgenden kurz MSG/B genannt) enthält in § 2 Abs. 2 und in den §§ 6, 7, 10, 11 und 18 Abs. 2 grundsatzgesetzliche Bestimmungen, welche landesgesetzlich auszuführen ebenfalls Gegenstand dieses Entwurfes ist. Den Erläuterungen dieses MSG/B ist folgendes zu entnehmen:

Das M i n d e r h e i t e n s c h u l w e s e n im Burgenland ist derzeit durch § 7 des Bgld. Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl.Nr. 40, geregelt. Diese zufolge Art. VII Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 215/1962, als partikuläres Bundesrecht geltende Regelung betrifft die kroatische und die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Volksschule (einschließlich der Volksschuloberstufe), nicht jedoch auch auf die Hauptschule und den Bereich der höheren Schulen, wie dies zB beim Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 420/1990, der Fall ist. Somit entspricht die derzeitige Regelung des Minderheitenschulrechtes im Burgenland nicht der gegebenen Schulsituation. Sie entspricht darüber hinaus auch nicht dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, BGBl.Nr. 152/1955, welcher besondere Rechte für österreichische Staatsbürger der kroatischen Volksgruppe im Burgenland vorsieht. Nachdem durch das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in seiner Stamfassung und die Novellen den staatsvertraglichen Bestimmungen entsprochen wurde, soll dies nun auch vollständig für das Burgenland erfolgen. Hierbei sollen auch ohne ausdrückliche staatsvertragliche Verpflichtungen die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe jenen der kroatischen Volksgruppe gleichgestellt werden. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage des Minderheitenschulrechtes in Kärnten und im Burgenland ergibt sich auch die Notwendigkeit für teilweise unterschiedliche Regelungen in diesen Bundesländern. Die kompetenzmäßige Grundlage für die Regelung des Minderheitenschulwesens im Burgenland findet sich im Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. b B-VG; die Schaffung eigener Kompetenzbestimmungen, wie dies noch beim Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten im Jahre 1959 notwendig war, ist im Hinblick auf die 1962 erfolgte Kompetenzregelung im Schulwesen im MSG/B nicht mehr erforderlich.

Mit dem MSG/B verbindet der Bund nachstehenden Mehraufwand an allgemeinbildenden Pflichtschulen: Die vorgesehene Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß § 6 Abs. 4 (Ziffer 3 des vorliegenden Entwurfes) werde voraussichtlich einen Mehrbedarf von sieben Planstellen ergeben, welche bei Annahme eines durchschnittlichen Lehreraufwandes in diesem Bereich von S 350.000,-- pro Planstelle und Jahr einen Gesamtbetrag von 2,45 Millionen Schilling erfordere. (Soweit die Zitierung aus den Erläuterungen zum MSG/B.)

An den derzeit im Burgenland bestehenden gemischtsprachigen Volksschulen könnte nach vorläufiger Berechnung an sechs solchen Volksschulen ein Mehrbedarf entstehen. Für eine dieser Volksschulen ergäbe sich der

doppelte Bedarf, also statt bisher vier nunmehr acht Klassenräume, ansonsten aber ein Mehrbedarf von höchstens ein bis zwei Klassenräumen pro Schule, insgesamt im Lande ca. 12 Klassenräume (d.s. Mehrkosten von ca. 40 Millionen Schilling).

Die im MSG/B enthaltenen Grundsatzbestimmungen erfahren ihre unmittelbare (oder mittelbare) landesgesetzliche Ausführung in den §§ (11 Abs. 1), 13 Abs. 1 und 3, (14 Abs.3, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 22 Abs.3, 23 Abs. 2, 25 Abs. 2), 32 Abs. 2 bis 4, 33 Abs. 2 bis 4, 35 Abs. 3 bis 5, 38 Abs. 2 bis 4, 42 Abs. 4 und 8.

Im vorliegenden Entwurf wurden die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum MSG/B nicht einem eigenen Landesgesetz vorbehalten, sondern in das Bgld. Pflichtschulgesetz vom 14.7.1994 integriert, womit neben einer inhaltlichen Systemgleichheit auch ein Symbol dahingehend gesetzt werden soll, daß das zweisprachige Schulwesen als dem burgenländischen Schulwesen immanent und als Teil des gesamten kulturellen Antlitzes unseres Landes zu betrachten ist. Auch die entsprechenden Vorbestimmungen über das Minderheitenschulwesen im Burgenland waren in einem Gesamtgesetz, dem Bgld. Landes- schulgesetz 1937, mitenthalten. - Aus diesem Grunde konnte auch ein klarstellender Hinweis wie in § 2 Abs. 2 des MSG/B dahingehend entfallen, daß für die darin genannten Schulen die für die allgemeine Form dieser Schulen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gelten, soweit hier nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 19 Abs. 3 des MSG/B treten dessen grundsatzgesetzliche Bestimmungen gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung (20.8.1994) in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

Für das Land selbst entsteht durch diesen Entwurf kein finanzieller Mehraufwand.

Zur Herstellung der gebotenen Übersicht, aber auch im Sinne einer zielführenden Rechtsbereinigung ist das gesamte Gesetz unter Berücksichtigung obgenannter Novellen und sonstigen Änderungen neuerlich in einem Guß wiedergegeben.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage bildet Artikel 14 Abs. 3 lit.b und c B-VG. Danach kommt dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, zu.

Die hierfür in Frage kommenden Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber in nachstehenden Bundesgesetzen erstellt:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 642/1994;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 515/1993;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 516/1993;
4. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994;
5. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993.

Da es sich bei den in den genannten Bundesgesetzen enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen in allen Fällen um Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Sinne des Artikel 14 Abs. 3 lit. b und c B-VG handelt, erscheint es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsvereinfachung neuerlich zweckmäßig, alle Ausführungsbestimmungen wie bisher in einem einzigen Landesgesetz - mit dem Titel "Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995" - zusammenzufassen. - Der Entwurf gliedert sich in 5 Abschnitte:

1. Allgemeine Bestimmungen;
2. Aufbau, Organisationsformen, Lehrer- und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen;
3. Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen; öffentliche Schülerheime;
4. Unterrichtszeit;
5. Schlußbestimmungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmungen definieren die Begriffe öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schulerhalter.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr. 515/1993. Hier wird klargestellt, daß die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulform eine Angelegenheit des Schulerhalters ist. D.h., es wird den gesetzlichen Schulerhaltern die Möglichkeit eingeräumt (und keineswegs die Verpflichtung auferlegt), ihre Schulen nach den gesetzlich vorgesehenen Regeln (siehe vor allem § 7) auch als ganztägige Schulformen einzurichten. Daneben aber muß es den Schulerhaltern unbenommen bleiben, auch eine andere Art der Nachmittagsbetreuung für ihre Schulen - etwa auf den Spuren des Privatrechtes, Vereinsrechtes etc. fußend - vorzusehen. (Siehe auch Erl. zu § 4 Abs. 2 und vor allem zu § 7.)

Unter Abs. 2 lit. a fallen die beiden Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld. In lit. b wurden neben den Gemeinden im Hinblick auf Abs. 7 auch Gemeindeverbände als mögliche Schulerhalter aufgenommen.

Abs. 3 entspricht dem § 8 Abs. 1 des Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetzes. Die Verpflichtung zur Kostentragung entspricht den Bestimmungen des § 2 Abs. 1. Sie ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wenn sie Schulerhalterin ist. Hingegen ist die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (VfSlg. 6622 und 8591). Siehe auch §§ 41 bis 43 und Erl. hiezu. - Abs. 4 bestimmt, daß der gesetzliche Schulerhalter gegebenenfalls gleichzeitig auch gesetzlicher Heimerhalter sein kann. Abs. 5 entspricht dem § 10 zweiter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (auch) in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr. 515/1993.

Abs. 6 entspricht dem § 10 letzter Satz des Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung obgenannter Novelle. Hiezu erläutert der Grundsatzgesetzgeber: Zum Begriff der Anstalt (wozu Schulen rechtstheoretisch

zählen) gehört die Beistellung von Personen und Sachwerten zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Dies geht auch aus Abs. 5 hervor, worin eine Sonderregelung hinsichtlich der Beistellung der erforderlichen Lehrer insofern getroffen wird, als diese dem Land obliegt. Daraus geht hervor, daß im Rahmen der Schulerhaltung auch für die Beistellung der Lehrer bzw. Erzieher für den Betreuungsteil Aussagen zu treffen sind.

Die Besorgung ärztlicher Aufgaben an öffentlichen Pflichtschulen fällt in die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG (diese Materie ist keine Angelegenheit der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen). Hingegen sind organisatorische Vorkehrungen zur Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben in öffentlichen Pflichtschulen unter den Kompetenztatbestand "äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen" nach Artikel 14 Abs. 3 B-VG zu subsumieren (VfSlg. Nr. 10.842). - Nur die ärztliche Tätigkeit, die auf den Unterricht und den Schulbesuch ausgerichtet ist, fällt unter Artikel 14 Abs. 1 und 14a Abs. 2 B-VG. In den übrigen Bereichen ärztlicher Tätigkeiten, die unter den Begriff des Gesundheitswesens subsumiert werden können, wozu auch die allgemeine Gesundheitsfürsorge zählt (Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), kommen weder den Schulen noch den Schulbehörden Zuständigkeiten zu.

Abs. 7 sieht die Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden zum Zweck der Schulerhaltung vor, und zwar nach Vereinbarung oder durch Verordnung der Landesregierung auf Grund des Gemeindeverbandsgesetzes, LGB1.Nr. 20/1987.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 4 Abs. 1, 2 und 4 letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes nach der 5. Novelle, BGB1.Nr. 323/1975. Hinsichtlich des ersten Satzes des Abs. 1 siehe auch Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG. Der zweite Satz des Absatz 1 sieht die Ausnahmebestimmung vom Regelfall der koedukativen Unterrichtsführung vor. Organisatorische Gründe für die Geschlechtertrennung können zB in räumlichen Gründen liegen; lehrplanmäßige Gründe werden kaum mehr bestehen, weil beispielsweise eigene Schularten etwa für Mädchen nicht mehr bestehen.

Die in Abs. 2 lit. a genannten schulrechtlichen Aufnahmebedingungen sind im Schulorganisationsgesetz bei den einzelnen Schularten angeführt. Siehe weiters die §§

2, 6, 7, 8, 14, 20 und 28 des Schulpflichtgesetzes und die §§ 3 ff, 28 bis 30 des Schulunterrichtsgesetzes.

Die Anfügung der Wortfolge "soferne nicht die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 8 letzter Satz vorliegen" an die lit. b des Abs. 2 geht zurück auf eine Anregung des Bundes. Danach würde § 3 Abs. 2 (ohne die erwähnte Anfügung) die Ablehnung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erlauben, welches statt der entsprechenden Sonderschule deshalb eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule besucht, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann. Im Rahmen des § 3 Abs. 2 wurde daher - im Grundsatzgesetzfreien Raum - festgelegt, daß die Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine sprengelfremde allgemeine Schule dann nicht abgelehnt werden darf, wenn im Schulsprengel des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung besteht, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann. Analog wurde auf schulpflichtige Schüler, die gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes von Besuch einer Schule ausgeschlossen werden, Bedacht genommen. Gleichzeitig wurde § 3 Abs. 2 im obgenannten Sinne mit den §§ 38 und 42 (in dessen Abs. 3 und 4 der dritte Satz des § 8 Abs. 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes nach der Novelle BGBl.Nr. 515/1993 ausgeführt wird) akkordiert. - Die Zumutbarkeit der Entfernung von der Schule ist hier im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Art der Behinderung zu beurteilen. - (Siehe auch §§ 38 Abs. 8, 42 Abs. 4 und Erl. hiezu.)

Zu § 4:

Die Abs. 1 und 4 entsprechen den Abs. 1 und 4 des § 14 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich nur auf die Schüler bzw. deren Unterhaltspflichtete. Nicht berührt werden hiedurch allenfalls bestehende Verpflichtungen von Gebietskörperschaften zur Leistung von Beiträgen. Die Schulgeldfreiheit gilt auch beim Besuch sprengelfremder öffentlicher Pflichtschulen; ein allenfalls zwischen einer beitragspflichtigen Gemeinde und den Unterhaltspflichteten zur Übernahme der anfallenden Schulbeiträge abgeschlossener Vertrag widerspricht der Schulgeldfreiheit, weshalb die Auffassung vertreten werden könnte, daß ein derartiger Vertrag nichtig ist (§ 879 ABGB).

Im Zusammenhang mit Abs. 2 ist vor allem auf die Erl. zu § 2 Abs. 1 und zu § 7 zu verweisen. Die Abs. 2 und 3

wurden durch die Novelle zu § 14 des genannten Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 515/1993, eingeführt. Bezüglich der Kosten zum Personalaufwand für die Lernzeiten ist vorgesehen, daß diese vom Bund getragen werden. Der Personalaufwand für die übrigen Tätigkeiten im Betreuungsteil ist von den Gemeinden zu tragen. Dieser Personalaufwand kann durch Beiträge der Erziehungsberechtigten abgedeckt werden, wie das auch sonst bei vergleichbaren Einrichtungen (Horten, Schülerheimen) der Fall ist. Nur bei Ermäßigungen dieser Beiträge aus Gründen der Bedürftigkeit ergeben sich daher Kosten für die betreffende Gemeinde. - Der Sachaufwand wird ebenfalls zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein. Auch in diesem Bereich sind Beiträge der Erziehungsberechtigten möglich.

Eine Erleichterung der Umstellung ist durch das jahrgangswise Inkrafttreten ab 1994/95 gegeben (s. § 57 Abs. 1). Die Überführung in das Regelschulwesen mit der Vorschulstufe, der ersten und fünften Schulstufe sowie dem Polytechnischen Lehrgang hat im Schuljahr 1994/95 begonnen.

Lediglich zum Vergleich sei die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl.Nr. 428/1994, über Beiträge für ganztägige Schulformen (an Bundesschulen) dargestellt. Danach besteht der Beitrag aus

1. dem BETREUUNGSBEITRAG für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten), der S 1.000,-- monatlich (10 x) betragen soll, und
2. dem VERPFLEGUNGSBEITRAG. Dieser umfaßt die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung. Er ist semesterweise festzusetzen.

Ad 1:

Der Betreuungsbeitrag ist wie nachstehend gestaffelt:

Jährliches Einkommen	Betreuungsbeitrag monatlich
ab S 120.000,--	S 100,--
ab S 135.000,--	S 200,--
ab S 148.000,--	S 300,--
ab S 160.500,--	S 400,--
ab S 171.000,--	S 500,--
ab S 180.500,--	S 600,--
ab S 189.500,--	S 700,--
ab S 196,500,--	S 800,--
ab S 203.000,--	S 900,--
ab S 208.500,--	S 1.000,--

(Das jährliche Einkommen wird nach den Richtlinien des Schülerbeihilfengesetzes berechnet.)

Werden vom Betreuungsteil nur einzelne Tage der Woche in Anspruch genommen, so sind bei 1 bis 2 Tagen 40 %, bei 3 Tagen 60 % und bei 4 Tagen 80 % des Betreuungsbeitrages zu entrichten.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist ab dem Schuljahr 1994/95 (1., 5. und 9. Schulstufe) bis zum Schuljahr 1997/98 (4., 8. und 12. Schulstufe) gestaffelt. Hinsichtlich der 13. Schulstufe ist der 1. September 1998 Wirksamkeitsbeginn.

Zu § 5:

Hier werden die Grundsatzbestimmungen des § 8a des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle, BGBl.Nr. 323/1993, i.d.F. BGBl.Nr. 512/1993 ausgeführt. Diese haben autonome Bestimmungen hinsichtlich der Eröffnungs- und Teilungszahlen zum Inhalt.

Zu § 6:

Hier werden die Grundsätze des § 8b des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen ausgeführt.

Zu § 7:

In Abs. 1 und 2 werden in Ausführung des § 8d des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle nähere Bestimmungen über die ganztägigen Schulformen festgelegt. Die Festlegung, ob eine Schule als ganztägige Schulform zu führen ist, obliegt dem jeweiligen Schulerhalter. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) hat auf Grund der einschlägigen Schulerhaltungsvorschriften (s. § 31, aber auch § 4 und Erläuterungen hiezu) zu erfolgen. (Bei den Privatschulen ist die Einrichtung ganztägiger Schulformen eine Angelegenheit des Privatschulerhalters.)

Abs. 3 und 4 führen § 8a Abs. 1 lit. f des Schulorganisationsgesetzes nach der (14. und) 15. Novelle aus und regeln die Eröffnungszahlen und die Gruppengröße für die Betreuungsgruppen. Hiebei ist zwischen ganztägigen

Schulformen mit getrennter und solchen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles zu unterscheiden. Bei den Regelungen der getrennten Abfolge ist zu bedenken, daß im Regelfall nicht alle Kinder einer Klasse zum Betreuungsteil angemeldet werden und es möglich ist, das einzelne Schüler nicht an allen Tagen der Woche am Betreuungsteil teilnehmen. Die vorgesehene Gruppengröße orientiert sich an den bisherigen Schulversuchen. Da bei ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge der Klassenbezug aufrecht zu erhalten ist, hätte die Größe der Betreuungsgruppe der Klassengröße zu entsprechen.

Auf die Erl. zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 8

Diese Bestimmungen führen § 9 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus, wonach Schulpatronate nicht mehr bestehen und nicht mehr neu begründet werden können.

Zu § 9:

Diese Bestimmungen führen § 15 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus. - Nach Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ist es der zuständigen Gesetzgebung aufgetragen, in den Gesetzen ausdrücklich den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu bezeichnen. - Siehe auch Erl. zu § 2 Abs. 1.

Zu § 10:

Diese Bestimmungen führen § 11 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich des Aufbaues von Volksschulen aus. In Ausführung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird im Abs. 3 der bildungspolitischen Zielsetzung der Integration bei bereits vorhandenen Sonderschulklassen Rechnung getragen, ohne daß die jeweilige Organisationsform der verschiedenen Schularten insgesamt aufgelöst werden muß. Dadurch wird die Vielfalt der Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung und sozialen Lernens entsprechend den Erfahrungen mit dem Schulversuchsmodell der kooperativen Klasse beibehalten. Die Zusammenlegung einer Volksschulklasse und einer Sonderschulklasse kann eine zu große Zahl von Schülern ergeben, sodaß eine Teilung - jedoch unabhängig davon, ob es sich um Kinder mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf handelt - aus organisatorischen und pädagogischen Notwendigkeiten erforderlich sein kann. Nach den Ausführungen des Grundsatzgesetzgebers erscheint diesbezüglich keine

besondere grundsatzgesetzliche Regelung erforderlich.
Durch die kooperativen Klassen wird sich im Regelfall auch kein zusätzlicher Lehrbedarf ergeben.

Nach der Interpretation des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes nach der Novelle, BGBl.Nr 513/1993, durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersetzt diese Novelle zunächst den Begriff der Sonderschulbedürftigkeit durch den Begriff des "sonderpädagogischen Förderbedarfes". Den Eltern wird hinsichtlich des Schulbesuches ihres Kindes auch die Wahlmöglichkeit zwischen einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Grundschule und einer Sonderschule eingeräumt. Die Definition des § 8 geht nicht von zwei voneinander unabhängigen Bestimmungsmerkmalen "dem Unterricht nicht zu folgen vermögen" und "Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung" aus, sondern ausdrücklich von einer Verknüpfung dieser beiden Bestimmungsmerkmale, was sich eindeutig aus dem Wort "infolge" ergibt. Ein bloßes Schulversagen oder eine mangelhafte Schulleistung aus unterschiedlichsten Ursachen begründen daher für sich alleine keinen sonderpädagogischen Förderbedarf, ebensowenig wie das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung bei dennoch zufriedenstellendem Schulerfolg. So gesehen wären vorerst auch die im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Möglichkeiten bis einschließlich der Wiederholung von Schulstufen auszuschöpfen. Erst der ursächliche Zusammenhang einer "physischen oder psychischen Behinderung" konstituiert sonderpädagogischen Förderbedarf, wie ja auch Sonderpädagogik in verschiedenen definitorischen Ansätzen jeweils die Erziehung **b e h i n d e r t e r** Kinder und Jugendlicher zum Gegenstand hat. Ein Verfahren nach § 8 zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes wird daher erst einzuleiten sein, wenn zum Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht zu folgen vermögen" eindeutige Hinweise auf physische (körperliche) oder psychische (seelisch-geistige) Beeinträchtigungen vorliegen. Bei der Interpretation des Kriteriums "dem Unterricht nicht zu folgen vermögen" ist davon auszugehen, daß es sich um einen Unterricht handelt, der den methodisch-didaktischen und inhaltlichen Vorgaben des jeweiligen Lehrplanes und den im österreichischen Schulwesen zu erwartenden qualitativen pädagogischen Standards entspricht. Ein Kind kann dem Unterricht nicht folgen, wenn

- * seine Bildungs- und Lernfähigkeit zum Erreichen der lehrplanmäßig vorgesehenen Zielsetzungen nicht ausreichen (Indizien dafür wären psychologisch festgestellte, schwerwiegende Intelligenzmängel oder geistige Behinderungen, zweimaliges Wiederholen

einer Schulstufe mit jeweils negativem Abschluß, mehrjähriger Schullaufbahnverlust bereits innerhalb der Grundschule etc.),

- * durch den Unterricht ein altersentsprechendes Sozialverhalten und eine positive Persönlichkeitsentwicklung nicht erreicht werden können (die für die individuelle Entwicklung und das Leben in der Gemeinschaft erforderlichen Erziehungsziele verfehlt werden),
- * auf Grund von Sinnes- oder Körperbehinderungen unterrichtlich relevante Informationen nicht aufgenommen werden können oder spezielle Kommunikationsmittel und Kommunikationsformen erforderlich wären.

Dem Unterricht nicht folgen zu können wird somit nicht bloß auf die intellektuelle Leistungsfähigkeit reduziert, sondern umfaßt auch jene Erziehungsaufgaben der Schule, die nicht direkt Gegenstand von Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen sind. Damit sind insbesondere auch die im § 2 des Schulorganisationsgesetzes angeführten sozial-emotionalen Bildungsaufgaben angesprochen, die neben den kognitiven Bildungszielen zu erreichen sind. Allerdings verläuft die kindliche Entwicklung naturgemäß fluktuierend und manchmal krisenhaft, sodaß die entwicklungspsychologisch bekannte Streubreite von Schülerverhalten nicht vorschnell zu Einstufungen als verhaltensgestört oder sozial auffällig führen sollte. Zur Abgrenzung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gegenüber pflegerischem Aufwand ist festzustellen, daß bei vielen behinderten Kindern, insbesondere körperbehinderten Kindern besondere Hilfestellungen für die Bewältigung der schulischen Alltagsroutine erforderlich sind. Dabei handelt es sich jedoch vielfach nicht um therapeutische oder sonderpädagogische Programme, sondern in erster Linie um pflegerische Leistungen (Hilfen beim Transport, bei der Handhabung von Lehrmitteln, beim An- oder Auskleiden, bei der Nahrungsaufnahme oder bei den Toilettenbesuchen usw.). - Bei der Beurteilung des Aufwandes ist davon auszugehen, daß einfache Hilfeleistungen des Lehrers zur Bewältigung der schulischen Alltagsroutine bei vielen Schülern, insbesondere Schulanfängern, erforderlich und als Beitrag zu einer erfolgreichen schulischen Sozialisierung anzusehen sind. Auch gegenseitige Hilfeleistungen und Unterstützungen der Schüler untereinander sind erzieherisch wertvoll und können mit wenig Aufwand die schulische Teilhabe behinderter Schüler erleichtern. - Sofern darüber hinaus pflegerische Hilfeleistungen für behinderte Kinder den allgemeinen Unterrichtsbetrieb und die Lehrtätigkeit über Gebühr belasten, wären bei den zuständigen Kostenträgern (Schulerhalter, Landesregierung

usw.) geeignete Unterstützungen zu beantragen. Das sonderpädagogische Gutachten gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes ist im allgemeinen von einem Sonderschullehrer oder Sonderschulleiter zu erstellen, der über eine - auf die Beeinträchtigung der Kinder bezogen - einschlägige Ausbildung verfügt. Sofern im Aufsichtsbereich des Bezirksschulrates kein entsprechend ausgebildeter und geeigneter Lehrer verfügbar ist, wäre ein geeigneter Lehrer eines anderen Bezirks im Wege der Amtshilfe anzufordern. - Im sonderpädagogischen Gutachten wäre insbesondere die Frage einer physischen oder psychischen Behinderung abzuklären, die als Ursache für die Abweichungen im Leistungs- oder Verhaltensbereich angesehen werden könnte.

Die Möglichkeit der Führung der Volksschule als ganztägige Schulform, deren Festlegung dem Schulerhalter obliegt, wird in Abs. 4 geregelt.

Zu § 11:

Dieser legt in Ausführung des § 12 des Schulorganisationsgesetzes die Organisationsformen der Volksschule fest.

In Abs. 1 werden zur besseren Übersicht die in den (nicht als Grundsatzbestimmungen erlassenen) Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des MSG/B aufgezählten besonderen Schulformen für die kroatische und ungarische Volksgruppe des Burgenlandes wiederholt. Diese Modelle entsprechen den in § 12 lit. a und b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehenen Modellen. Sie sind auch im § 7 des Bgld. Landesschulgesetzes 1937 im Grundsatz verankert.

Zu § 12:

In Abs. 1 wird § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle ausgeführt. Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieht nach Ansicht des Grundsatzgesetzgebers nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich. Primär wird es Aufgabe des Klassenlehrers sein, nach dem didaktischen Grundsatz der Individualisierung und Differenzierung einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen. Rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen können unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen. Neben Art und Ausmaß der Behinderung werden daher auch die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Fähigkeiten

des Lehrers für einen zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein. Es handelt sich also um Voraussetzungen, die nur in den konkreten Einzelsituationen beurteilt werden können und eine verantwortungsvolle Beurteilung der pädagogischen Gesamtsituation erfordern. Hierbei wird auf die Erfahrungen im Schulversuchsbereich Bedacht zu nehmen sein. Die Wendung "entsprechend ausgebildeter Lehrer" weist darauf hin, daß ein zusätzlicher Lehrereinsatz an das Vorliegen von besonderen Erziehungsbedürfnissen geknüpft ist, deren Bewältigung von einem Lehrer mit Normalausbildung nicht erwartet werden kann. Dadurch soll einer bloß quantitativen Arbeitsteilung entgegengetreten und einem Qualitätsverlust in der sonderpädagogischen Förderung vorgebeugt werden (siehe hierzu auch Bemerkungen zu § 10).

Auch die seinerzeitigen Schulversuche zur Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache ergaben, daß in diesem Zusammenhang der Einsatz eines zusätzlichen entsprechend ausgebildeten Lehrers zweckmäßig sein kann. Da diese Schulversuche bereits durch die Änderung des Lehrplanes für die allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Verordnung, BGBl.Nr. 528/1992, in das Regelschulwesen übernommen worden sind, erscheint es zweckmäßig, die diesbezügliche Klarstellung vorzunehmen. Diesbezügliche zusätzliche Lehrerplanstellen sind seit der Durchführung der Schulversuche - und auch nach deren Übernahme in das Regelschulwesen - ständig im Stellenplan vorgesehen, sodaß durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

In Abs. 2 wird § 13 Abs. 2 und 2a des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle ausgeführt. Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll nach den Ausführungen des Grundsatzgesetzgebers im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen - wie dies auch zB beim Förderunterricht der Fall ist - durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Volksschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem zu bestellenden Leiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen. Die näheren Bestimmungen zur Bestellung des Leiters des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen sowie dessen Aufgaben finden sich im Schulunterrichtsgesetz.

Zu § 13:

In Abs. 1 und 3 wird § 14 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle ausgeführt und die

Klassenschülerzahl an Volksschulen geregelt. Wie bereits zu § 12 Abs. 1 ausgeführt, stehen Schülerzahlen und Schülerzusammensetzung in einem Wechselverhältnis mit dem zusätzlichen Lehrereinsatz. Die Erfahrungen der Schulversuche haben gemäß den Ausführungen des Grundsatzgesetzgebers zwar bewiesen, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von der generellen Vorgabe bestimmter Höchst- oder Verhältnisszahlen abhängt. Dessen ungeachtet werden aber letztendlich die Vorgaben der Stellenpläne eine im Hinblick auf die Schülerzahl zweckmäßige Klassenbildung ermöglichen. Neben den im Entwurf gewählten Formeln $26 + 1$, $24 + 2$, $22 + 3$, $20 + 4$ ist auch noch die Möglichkeit des Abweichens von diesen Höchstzahlen durch Unter-, vor allem aber Überschreitung gegeben.

In Abs. 1 und 3 werden in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 4 des MSG/B weiters die besonderen Klassenschülerzahlen an zweisprachigen Volksschulen geregelt.

In einem Abs. 2 des zur Begutachtung versandten Entwurfes war aufgenommen, daß die Schülerzahl in einer Vorschulklasse an zweisprachigen Volksschulen 7 nicht unterschreiten und 14 nicht übersteigen darf. - Hiezu bemerkt jedoch die im Begutachtungsverfahren abgegebene zusammenfassende Stellungnahme des Bundes, daß das MSG/B in seinem § 6 Abs. 4 nicht zwischen Volksschul- und Vorschulklassen unterscheidet, sodaß auch für letztere die Klassenschülerhöchstzahl 20 gelte. Weiters war in einem Abs. 4 für zweisprachige Volksschulen als Teilungsziffer für Werkerziehung 14 und für Leibesübungen 20 vorgesehen. - Hier erinnert die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes daran, daß diese Teilungszahlen keinen Anspruch auf zusätzliche Planstellen geben könnten. Ähnliches hiezu führt auch die Stellungnahme des Burgenländischen Gemeindebundes aus.

Keinesfalls darf die Mindestzahl 7 (Abs. 1) mit der für (außerhalb des autochthonen Gebiets) im Sinne des § 32 Abs. 4 allenfalls zu errichtenden Volksschulen vorgesehenen Eröffnungszahl 7 gleichgesetzt werden.

Zu den Bestimmungen der Abs. 2 , 4 und 5 siehe auch Erl. zu § 5.

Zu § 14:

Die Abs. 1 bis 3 legen in Ausführung des § 18 des Schulorganisationsgesetzes den Aufbau der Hauptschulen fest. Abs. 4 wurde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle eingefügt.

Abs.2 war um die Gegenstände Kroatisch und Ungarisch zu ergänzen, weil nach § 8 Abs.2 des MSG/B auch darin Leistungsgruppen zu bilden sind.

Zu § 15:

Hier werden in Ausführung des § 19 des Schulorganisationsgesetzes die Organisationsformen der Hauptschule geregelt.

In Abs. 1 werden die bisherigen Bestimmungen über die Sonderformen der Hauptschule wiederholt und zur besseren Übersicht in Abs. 2 die in den (nicht als Grundsatzbestimmungen erlassenen) Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des MSG/B angeführten Modelle der besonders für die kroatische und ungarische Volksgruppe vorgesehenen Hauptschulen oder Hauptschulabteilungen angeführt. Sie entsprechen den in § 12 lit. a und b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehenen Modellen. Derzeit besteht für den Hauptschulbereich noch keine eigenständige Regelung im Burgenland. - Nach den Erläuterungen des Bundesgesetzgebers erscheine gerade im Bereich des Unterrichts in der kroatischen und ungarischen Sprache die Führung von Leistungsgruppen wegen der unterschiedlichen Vorkenntnisse wichtig. Es soll daher auch in diesem Bereich der sonst für die sprachlichen Pflichtgegenstände der Hauptschule vorgesehene leistungsdifferenzierte Unterricht gelten. (Im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten bestehen noch keine derartigen Vorschriften, weil die Anpassung an die seit 1962 ergangenen Gesetze noch nicht durchgeführt wurde.)

Weiters ist in Abs. 2 sichergestellt, daß die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen weiterhin als solche bestehen bleiben, sofern gewisse Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt für die Schulversuche an den Hauptschulen Großwarasdorf und St. Michael. Gemessen an den Projektsbeschreibungen dieser Schulversuche kann hier von den Klassenschülerhöchstzahl 20 ausgegangen werden.

Zu § 16:

In Abs. 1 und 2 sind die Regelungen über die Lehrer an Hauptschulen (Fachlehrer) enthalten. - Abs. 3 entspricht dem § 20 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle und sieht die Möglichkeit der ganztägigen Führung der Hauptschule vor.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht dem § 21 des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle und enthält Bestimmungen über die Klassenschülerzahl an Hauptschulen. (Siehe auch Erl. zu § 5 und vor allem zu § 13 Abs. 4 hinsichtlich der Teilungsziffern.)

Siehe auch Erl. zu § 14 Abs. 2.

Zu § 18:

In Abs. 1 und 2 sind Regelungen über den Aufbau der Sonderschule enthalten. - Abs. 3 entspricht dem § 24 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle und sieht die Möglichkeit der ganztägigen Führung der Hauptschule vor.

Zu § 19:

Abs. 1 führt die Grundsatzbestimmungen des § 25 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle aus. Auch die die Sonderschule betreffenden Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen dieser Schulart entsprechen den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 14 Abs. 4, wobei darauf Bedacht zu nehmen war, daß Sonderschulen sowohl als selbständige Schulen als auch als Sonderschulklassen, die einer anderen allgemeinbildenden Schule angeschlossen sind, geführt werden. Zur Förderung der Integration behinderter Kinder kommt gerade im Betreuungsteil der Bildung von Gruppen mit behinderten und nicht behinderten Schülern besondere Bedeutung zu, was bei angeschlossenen Sonderschulklassen leicht möglich erscheint.

Die Abs. 2 bis 7 des Entwurfes führen § 25 Abs. 2 ff. des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Organisationsformen der Sonderschule aus.

Zu § 20:

Diese Bestimmung führt § 26 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Lehrer an Sonderschulen aus.

Zu § 21:

Diese Bestimmungen führen § 27 des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle aus und beinhalten die Klassenschülerzahlen an Sonderschulen. (Siehe auch Bemerkungen zu § 5.)

Zu § 22:

Die Abs. 1 bis 3 führen § 30 des Schulorganisationsgesetzes über den Aufbau des Polytechnischen Lehrganges aus. Abs. 4 führt § 30 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle aus und enthält für den Polytechnischen Lehrgang sinngemäß die Regelungen des § 10 Abs. 4. - Siehe auch Erl. zu § 14 Abs. 2.

Zu § 23:

Diese Bestimmung führt § 31 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Organisationsformen des Polytechnischen Lehrganges aus.

Darin finden sich außerdem analoge Bestimmungen wie in § 15 in Wiederholung der Modelle in den (nicht als Grundsatzbestimmungen erlassenen) Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des MSG/B für den Polytechnischen Lehrgang.

Zu § 24:

Die Abs. 1 und 2 führen § 32 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Lehrer (Fachlehrer) am Polytechnischen Lehrgang aus. - Abs. 3 führt § 32 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle aus.

Zu § 25:

Diese Bestimmungen führen § 33 des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle hinsichtlich der Klassenschülerzahlen an Polytechnischen Lehrgängen aus. (Siehe auch Erl. zu § 5 und vor allem zu § 13 Abs. 4 hinsichtlich der Teilungsziffern.)

Siehe auch Erl. zu § 14 Abs. 2.

Zu § 26:

Diese Bestimmungen führen § 48 des Schulorganisationsgesetzes über den Aufbau der Berufsschule aus.

Zu § 27:

Diese Bestimmungen führen § 49 des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Organisationsform der Berufsschulen aus.

Abs. § 2 enthält nur die lehrgangsmäßigen Berufsschulen. Auf die Anführung der ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen wird verzichtet, weil es im Burgenland nur lehrgangsmäßige Berufsschulen gibt und an eine Errichtung einer ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschule nicht gedacht ist (siehe auch Erl. Allg. Teil).

Abs. 3 führt § 49 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle aus und enthält Bestimmungen über die Unterbrechung von Lehrgängen.

Zu § 28:

Diese Bestimmungen führen § 50 des Schulorganisationsgesetzes betreffend die Lehrer (Fachlehrer) an Berufsschulen aus.

Zu § 29:

Diese Bestimmungen führen § 51 des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle hinsichtlich der Klassenschülerzahlen an Berufsschulen aus.

Abs. 2 führt § 51 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes nach der 14. Novelle aus und enthält Bestimmungen über die Führung von Schülergruppen in bestimmten Unterrichtsgegenständen an Berufsschulen. (Siehe auch Erl. zu § 5 und zu § 13 Abs. 4 hinsichtlich der Teilungsziffern.)

Zu § 30:

Diese Bestimmungen führen wörtlich die Bestimmungen des § 10 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus. Der

Definition des Begriffes "Errichtung" liegt nicht die landläufige Vorstellung einer baulichen Maßnahme zugrunde. Die Errichtung bedeutet vielmehr einen Rechtsakt, durch den die Schule juristisch existent wird, und zwar an einem bestimmten Standort. Durch Abs. 2 soll erreicht werden, daß dem gesetzlichen Schulerhalter nicht unnötigerweise Schulbaulasten aufgebürdet werden. Indirekt wird damit zum Bestand eines Teiles der Privatschulen beigetragen. Die Bestimmung des Abs. 3 erscheint notwendig, um sowohl positive als auch negative Konflikte zu beseitigen.

Zu § 31:

Hier wird § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr. 515/1993, hinsichtlich der Errichtung von öffentlichen Pflichtschulen und ganztägigen Schulformen ausgeführt. Auch hier wird klargestellt, daß die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulformen eine Angelegenheit des Schulerhalters ist. (Siehe auch §§ 4 und 7 sowie Bemerkungen hiezu.)

Zu §§ 32 bis 37:

Diese Bestimmungen führen die §§ 2 bis 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus und stellen fest, unter welchen Voraussetzungen eine öffentliche Pflichtschule zu bestehen hat (und Schülerheime errichtet werden können). Die in den §§ 32 bis 36 verwendeten Worte "haben zu bestehen" schließen neben dem Begriff der Errichtung auch den der Erhaltung ein.

Zu § 32:

In Abs. 1 wird der bisherige Inhalt des § 32 über die Errichtung öffentlicher Volksschulen im wesentlichen wiederholt, lediglich der Begriff "überall" wurde über Anregung der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes durch die Wortfolge "an solchen Orten" ersetzt (vgl. Abs. 2).

Zu § 6 Abs. 2 des MSG/B führt der Bund erläuternd aus: "Im Hinblick auf die derzeit bestehenden Regelungen des § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 und der sich darauf gründenden Struktur des Minderheitenschulwesens im Burgenland enthält diese Regelung im Grundsatzgesetz eine Überführung der bestehenden gemischtsprachigen Volksschulen in zweisprachige Volksschulen. (Es folgt dann

- wengleich nicht unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Gemeinden nach einigen Trennungen - eine Aufzählung der derzeit im Burgenland bestehenden gemischtsprachigen Volksschulen.) Diesbezüglich bedarf es keiner näheren Vorschriften. Im Sinne der Rechtssicherheit in der Zukunft erscheint es geboten, daß der Landesgesetzgeber die örtliche Festlegung dieser Schulen im Ausführungsgesetz trifft." Im versandten Entwurf wurden sohin in Abs. 3 des § 32 in Ausführung des § 6 Abs. 2 des MSG/B die Gemeinden (Ortsteile) des Burgenlandes aufgezählt, in denen derzeit zweisprachige Volksschulen nach § 11 Abs. 1 Z 2 bestehen oder doch bestehen könnten. Hiebei wurden (nicht nur in Beachtung der Rechtseinheitlichkeit) die Gemeinden (Ortschaften) aufgezählt, die derzeit im § 2a Abs. 1 des Kindergartengesetzes, LGB1.Nr. 47/1973, in der Fassung LGB1.Nr. 31/1992 enthalten sind. (Dieser Aufzählung wiederum diene seinerzeit unter anderem auch § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 24.4.1990, BGB1.Nr. 231, als Vorlage.)

Hiezu führt der Bund nunmehr in seiner zusammenfassenden Stellungnahme aus:

Die Erläuterungen zu § 6 der Regierungsvorlage des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, 1637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, enthalten hinsichtlich der gemäß Abs. 2 zu führenden zweisprachigen Volksschulen eine taxative Auflistung der derzeit im Burgenland bestehenden gemischtsprachigen Schulen. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland wurde dem § 6 Abs. 2 ein neuer zweiter Satz angefügt, der lautet: "Ferner sind Schulen als Volksschulen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes einzurichten, wenn sie vor dem Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesgesetzes 1937 als zweisprachige Schulen bestanden haben, aufgelassen worden sind und wieder neu errichtet werden." Diese Ergänzung erfolgte im Hinblick auf Schulzusammenlegungen im Burgenland (vielfach auch im Zusammenhang mit Gemeindezusammenlegungen) und diesen wiederum folgenden Gemeindetrennungen; zum Teil bestanden früher auch in diesen nunmehr eigenständigen Gemeinden zweisprachige Schulen, sodaß für den Fall der Wiedererrichtung dieser Volksschulen diese zweisprachig geführt werden sollen. - Die genannten Erläuterungen führen weiters aus, daß es im Sinne der Rechtssicherheit geboten erscheint, daß der Burgenländische Landesgesetzgeber die örtliche Festlegung dieser Schule im Ausführungsgesetz trifft. - § 32 Abs. 3 des zu begutachtenden Entwurfes einer Novelle zum Burgenländischen Pflichtschulgesetz zählt taxativ jene (derzeit bestehenden) Gemeinden und Ortsteile auf, an denen

bestehenden) Gemeinden und Ortsteile auf, an denen (bestehende oder künftige) Schulen als zweisprachige Volksschulen gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 leg.cit. einzurichten sind. Hierbei fällt in nahezu allen politischen Bezirken eine Differenz zu den obgenannten Erläuterungen zum Bundesgesetz auf. Die Erläuterungen zu § 32 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes führen in diesem Zusammenhang u.a. aus, daß - nicht nur in Beachtung der Rechtseinheitlichkeit - die Gemeinden (Ortschaften) aufgezählt werden, die derzeit im § 2a Abs. 1 des Kindergartengesetzes aufgezählt sind. - Seitens des Bundes wird hiezu bemerkt, daß die Richtigkeit der genannten Gemeinden bzw. Ortsteile keinesfalls unter der Rechtseinheitlichkeit (mit dem Kindergartengesetz) leiden darf. Vielmehr wäre darauf zu achten und der Entwurf gegebenenfalls nochmals daraufhin zu überprüfen, ob tatsächlich alle bzw. nur diejenigen Gemeinden (Ortsteile), in denen auf Grund des § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 zweisprachige Schulen zur Zeit bestehen oder früher einmal bestanden haben, in der taxativen Auflistung enthalten sind. Weiters wird die Auffassung vertreten, daß diese Kernaussage des § 6 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland in den Einleitungssatz des § 32 Abs. 3 aufgenommen werden und sodann (gewissermaßen zur Präzisierung) die Auflistung der Gemeinden bzw. der Ortsteile erfolgen sollte. - Hinsichtlich der Gemeinde "Oberpullendorf (Mitterpullendorf)" wird im Hinblick darauf, daß es einen solchen Ortsteil "Mitterpullendorf" laut der Burgenländischen Gemeindeordnung nicht gibt, angeregt, dies klar zum Ausdruck zu bringen. Ein versteckter Systembruch wäre der Rechtsklarheit abträglich. Die Formulierung könnte etwa lauten: "Oberpullendorf (ehem. Gemeinde - bzw. Ortsteil - Mitterpullendorf)".

Dem folgt der nunmehrige Entwurf, wobei für die vorgeschlagene Auflistung der in Betracht kommenden Gemeinden (Ortsteile) - wie etwa im Bundesstraßengesetz 1971 - die Form des Anhanges (A und B) gewählt wurde. Im Anhang A ist § 32 Abs. 3 erster Satz (§ 6 Abs. 2 erster Satz MSG/B) und im Anhang B - nach einer diesbezüglichen Umfrage an die in Frage kommenden Bezirksschulräte - § 32 Abs. 3 zweiter Satz (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz MSG/B) berücksichtigt worden.

Die Abs. 2 und 4 führen § 6 Abs. 1 und 3 des MSG/B aus und betreffen die anderen, im besonderen für die kroatische und ungarische Volksgruppe in Betracht kommenden Volksschulen (Volksschulklassen). Hiezu stellt der Bundesgesetzgeber erläuternd fest, "daß Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache und auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der

kroatischen und ungarischen Volksgruppen zweisprachige Volksschulen im Hinblick auf den Rechtsanspruch des § 1 des MSG/B (der sich auf Art. 7 des Staatsvertrages 1955 gründet) bestehen müssen. Aus diesem Grund ist auch der diesbezügliche Bedarf auf die österreichischen Staatsbürger, welche der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, bezogen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß in derartige Schulen nicht auch Ausländer oder nicht diesen Volksgruppen angehörige österreichische Staatsbürger aufgenommen werden könnten." - Die im § 6 Abs. 3 des MSG/B (§ 32 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes) vorgesehenen Anmeldezahlen entsprechen der analogen Regelung im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Keinesfalls darf die Mindestzahl 7 (nach § 13 Abs. 1) mit der (für außerhalb des autochthonen Gebiets im Sinne des Abs. 4 allenfalls zu errichtende Volksschulen vorgesehenen) Eröffnungszahl 7 verwechselt werden.

Zu § 33:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Inhalt des § 33 über die Errichtung öffentlicher Hauptschulen. In Abs. 2 bis 4 wird § 10 des MSG/B hinsichtlich der Hauptschulen ausgeführt. Auch hier gelten die Ausführungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Volksschulen (siehe auch Bemerkungen zu Ziffer 9), wobei auf die aus dem besonderen Minderheitenschulgebiet stammenden Schüler aus zweisprachigen Volksschulen (§ 32 Abs. 3) besonders Bedacht zu nehmen war. Die im Abs. 4 vorgesehenen Mindestzahlen entsprechen dem § 11 Abs. 1 Z 4 und 5 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Zu § 34:

Dieser führt § 4 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes nach der Novelle, BGBl.Nr. 515/1993, aus und regelt die Errichtung öffentlicher Sonderschulen.

Nach den Erläuterungen des Grundsatzgesetzgebers ist dafür Vorsorge zu treffen, daß möglichst alle sonderschulpflichtigen Kinder in eine entsprechende Sonderschule (Sonderschulklasse) aufgenommen werden können. Diese Vorsorge wird in Hinkunft insoferne eingeschränkt sein, als jene Kinder, die eine allgemeine Schule (vorerst im Regelschulwesen die Volksschule oder im Rahmen der Schulversuche die Hauptschule oder den Polytechnischen Lehrgang) besuchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschulklassen) nicht mehr zu berücksichtigen

sind. Aus diesen Gründen konnte auch die für die Errichtung öffentlicher Sonderschulen bisher festgesetzte Mindestanzahl von 42 behinderten Schülern auf 30 und für den Anschluß einer Sonderschulklasse an eine öffentlich Volks- oder Hauptschule erforderliche Mindestanzahl von 15 auf 10 herabgesetzt werden.

Zu § 35:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Inhalt des § 35 über die Errichtung öffentlicher Polytechnischer Lehrgänge. Ebenfalls in Ausführung des § 10 des MSG/B sind hier analoge Ausführungen (wie in § 33) enthalten. Schulversuchsmäßig wurden zweisprachige Polytechnische Lehrgänge (wie etwa Hauptschulen nach § 33 Abs. 5) nicht geführt.

Zu § 36:

In Abs. 2 wurden die ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht aufgenommen (siehe Erläuterungen zu § 27 Abs.2).

Zu § 37:

Dieser behandelt die Errichtung öffentlicher Schülerheime.

Zu § 38:

Die Abs. 1 bis 3 und 6 bis 10 führen § 13 Abs. 1 bis 8 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes (vor der Novelle BGBl.Nr. 515/1993) aus. - Der letzte Satz des Abs. 8 fußt auf einer Anregung des Bundes. Danach soll diese Ausnahmeregelung hinsichtlich der Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit auf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die deshalb die Aufnahme in eine allgemeine Schule außerhalb ihres Schulsprengels anstreben, weil im eigenen Schulsprengel in zumutbarer Entfernung keine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende allgemeine Schule besteht, und auf Schüler, die gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurden, erweitert werden. (Siehe auch § 3 Abs. 2 lit. b, § 42 Abs. 4 und Erl. hierzu.)

Die Festlegung von Sprengeln für die Pflichtschulen ist von zwei Gesichtspunkten aus wesentlich. Einerseits soll

dadurch der Schulpflichtige nach dem Territorialitätsprinzip einer zuständigen Schule, auf deren Besuch er einen Rechtsanspruch hat, zugewiesen werden, andererseits werden dadurch dem gesetzlichen Schulerhalter die Grenzen der ihm auferlegten Vorsorge für die Schule festgelegt.

In Abs. 2 bis 4 werden die §§ 7 und 11 des MSG/B ausgeführt, wobei § 38 Abs. 2 erster Satz dem bisherigen Inhalt des Abs. 2 entspricht. Der zweite Satz führt § 7 des MSG/B aus. Dessen Grundsatzbestimmungen orientieren sich - so die erläuternden Ausführungen des Bundes - an § 10 Abs. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, wobei jedoch insbesondere im Hinblick auf die Sondersituation für die in § 32 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes genannten Volksschulen eigenständige Regelungen erforderlich sind.

Abs. 3 erster Satz entspricht dem bisherigen Gesetzesinhalt. Der zweite Satz führt § 11 des MSG/B hinsichtlich der Polytechnischen Lehrgänge aus.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Gesetzesinhalt. Der zweite Satz führt § 11 des MSG/B hinsichtlich der Hauptschulen aus.

Die Abs. 4 und 5 führen darüber hinaus die mit der Novelle zum Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 515/1993, in dessen § 13 eingeführten Abs. 3b und 3a aus und enthalten (in Abs. 4) die Möglichkeit der Schaffung von Berechtigungssprengel für Schwerpunkthauptschulen und legen (in Abs. 5) bei Vorhandensein mehrerer Schulen der selben Schulart in einer Gemeinde (im Gebiet eines Gemeindeverbandes) die Zuständigkeit der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zur Entscheidung darüber fest, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler besuchen.

Die Abs. 11 bis 14 enthalten die gesetzlichen Voraussetzungen und Verfahrensbestimmungen hinsichtlich des Schulbesuches einer sprengelfremden allgemeinbildenden Pflichtschule. Im Falle des Abs. 12 ist der sprengelfremde Schulbesuch zu untersagen, im Fall des Abs. 13 kann er untersagt werden.

Zu § 39:

Die Anzahl der Klassen einer Schule richtet sich nach den schulorganisatorischen Vorschriften (insbesondere über die Klassenschülerzahl in den §§ 13, 17, 21, 25 und 29) und nach der Anzahl der Schüler. - Abs. 2 führt § 7 Abs. 2 des Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetzes aus und bestimmt zusätzlich, daß in jedem Klassenraum auch das Landeswappen

anzubringen ist. Der letzte Satz dieses Absatzes führt die Grundsatzbestimmungen des § 2b Abs. 1 und 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, aus. - Der letzte Satz des Abs. 3 bildet die Grundlage für die Schulbau- und Einrichtungsverordnung, LGBL.Nr. 50/1988.

Zu § 40:

Diese Bestimmungen führen die Grundsatzbestimmungen des § 11 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus. - Erfahrungsgemäß kommt der Auswahl des Bauplatzes für eine Schule sehr große Bedeutung zu. Deshalb wird die Festlegung einer Liegenschaft als Schulbauplatz einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen, die sich vom Gutachten einer Kommission von Fachleuten leiten lassen soll. Im Hinblick auf die Bedeutung des Schulgebäudes für die Erreichung der aufgestellten pädagogischen Ziele, die Bewahrung der Gesundheit der Kinder und nicht zuletzt die oftmals tiefgreifenden Einwirkungen auf das Ortsbild ist es verständlich, daß die Landesregierung, die namens des Landes fast alle Schulbautätigkeiten durch beträchtliche Beihilfen fördert, schon in einem möglichst frühen Zeitpunkt, selbst schon vor der Planung, auf die Auswahl der Schulbauplätze und auf die Gestaltung der Schulbauten Einfluß nimmt. Überdies verfügt die Landesregierung über einen Apparat von Fachleuten, der den Gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern mangelt. Diese Lenkung und Beratung läßt nicht selten zum Vorteil von Gemeinden und Land Fehlleistungen von Kapital und Arbeit vermeiden, da sie ja auf Erfahrungen beruhen, die bei der Aufführung eines einzelnen Bauwerkes nicht gegeben sein können.

Abs. 4 ermächtigt die Landesregierung, bestimmte Arten der Mitverwendung von Schulräumen für schulfremde Zwecke generell durch Verordnung zu bewilligen. - Siehe hiezu die Verordnung, LGBL.Nr. 68/1994.

Zu § 41:

In Abs. 1 wird festgestellt, was unter dem Begriff Erhaltung einer Schule zu verstehen ist. Die Definition dieses Begriffes entspricht wörtlich dem § 10 des Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes. Hinzugefügt wurde im Sinne der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 515/1993, daß bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung und ferner die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und

Erzieher sowie die Beistellung von Schulärzten unter dem Begriff Erhaltung zu verstehen ist. (§ 10 leg.cit. mußte hinsichtlich der zusätzlichen Erfordernisse wegen der ganztägigen Schulformen ergänzt werden.)

In Abs. 2 sind die Schulerhaltungskosten ausdrücklich in den außerordentlichen und ordentlichen Schulsachaufwand gegliedert.

Abs. 3 erläutert den außerordentlichen Schulsachaufwand. In lit. c wurde der Passus "den Annuitätendienst für Darlehen, die für Maßnahmen nach lit. a und b aufgenommen wurden" gewählt. - Die (grundsatz)gesetzliche Grundlage bietet § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Abs. 4 erläutert den ordentlichen Schulsachaufwand dahingehend, daß alle Kosten, die nicht unter dem Begriff "außerordentlicher Schulsachaufwand" subsumierbar sind, zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören. Die unter lit. a bis k (zur besseren Übersicht) aufgenommene Aufzählung der Kosten ist nur beispielsweise (demonstrativ) und hindert nicht die Einbeziehung zusätzlicher Kosten in den ordentlichen Schulsachaufwand, soweit diese den angeführten sachlich nahe stehen. - Die (grundsatz)gesetzliche Grundlage bietet hierfür ebenfalls § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, wobei in lit. i - im Hinblick auf die mit der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, und auch mit der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 515/1993, ins Regelschulwesen übergeführten ganztägigen Schulformen - eigens angeführt wird, daß auch die für Schüler im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen entstehenden Kosten dem ordentlichen Schulsachaufwand zuzuzählen sind. (Siehe auch Erl. Allg. Teil und zu § 2 Abs. 1 und 6 und § 7.)

Abs. 5 definiert zum besseren Verständnis den Begriff "Schulliegenschaften". - Die (grundsatz)gesetzliche Grundlage bietet § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Zu § 42:

Um hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit i.Z. mit der Erhaltung von Pflichtschulen zunächst der Autonomie der Gemeinden Rechnung zu tragen, wird in den Abs. 1 und 2 der Rahmen für jene Übereinkommen abgesteckt, durch deren Festlegung die Aufbringung der für die Erhaltung der Schulen erforderlichen Mittel sichergestellt wird. Es gehört im konkreten Fall zum wesentlichen Inhalt eines solchen Vertrages, daß in ihm vereinbart wird, ob der

ordentliche oder außerordentliche Schulsachaufwand allein oder beide ihre Regelung finden und daß zB die gemeinsame Tragung des gesamten und nicht bloß eines Teiles des ordentlichen Schulsachaufwandes gesichert ist. Kommt es zu keiner vertraglichen Regelung über die Schulerhaltungsbeiträge, so tritt die Beitragsleistung kraft Gesetzes ein. - Dieser und die folgenden Absätze führen § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus.

In Abs. 3 sind die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften und die Schüler angeführt, für die die Beitragspflicht besteht. Weiters wird in Abs. (3 und) 4 der dritte Satz des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ausgeführt, der durch die Novelle, BGBl.Nr. 515/1993, neu angefügt wurde. Hier sollen - auch nach den Erläuterungen des Grundsatzgesetzgebers - die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes den Eltern das Recht einräumen, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entweder in eine Sonderschule oder in eine Volksschule, die den erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf decken kann, zu geben. Sofern die übliche Sprengelvolksschule im konkreten Fall den sonderpädagogischen Förderbedarf nicht decken kann, jedoch eine entsprechende Volksschule, die das Kind besuchen kann, zur Verfügung steht, muß Vorkehrung getroffen werden, daß die den Förderbedarf deckende Schule ohne Probleme für die Erziehungsberechtigten besucht werden kann. Hiefür sollen durch Abs. 4 lit. b die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes sieht - ebenfalls im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vermeidung einer Einweisung in eine Sonderschule (hier die Sondererziehungsschule) - den Entfall des Verbotes des Schulausschlusses (siehe die Neufassung des § 49 des Schulunterrichtsgesetzes) vor. Auch hier sind die erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zu treffen (siehe Abs. 4 lit. c). Die derzeitige Regelung schränkt die Beteiligung einer Gemeinde am Schulsachaufwand einer anderen Gemeinde stark ein, sodaß es in Einzelfällen zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Belastung von Gemeinden kommt, die im Regelfall für die Tragung des Schulsachaufwandes zuständig sind. Die Neuregelung soll auch für die Sonderfälle einen entsprechenden Kostenausgleich ermöglichen; dies bedeutet, daß die Landesgesetzgebung für alle oder nur für einzelne Fälle Regelungen treffen könnte, wobei auch die bisherige Regelung betreffend die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften bestehen bleiben kann. - (Siehe auch § 3 Abs. 2 lit. b, § 38 Abs. 8 und Erl. hiezu.)

Abs. 4 wurde um den Personenkreis des § 38 Abs. 8 lit. a ergänzt, um der Besorgnis zu begegnen, daß einem Schul-

erhalter, der einen Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit ohne Zustimmung des sprengelmäßig zuständigen Schulerhalters aufnimmt, deshalb etwa die zustehenden Schulerhaltungsbeiträge versagt bleiben. (Solche Probleme könnten entstehen, wenn etwa Berechtigungssprengel nach § 38 Abs. 2 und 4 jeweils zweiter Satz nicht geschaffen sind.)

Abs. 5 bestimmt, daß für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche zur Hälfte als Grundlage zu dienen hat.

In Abs. 6 wird als Stichtag für die Berechnung der 1. Oktober (statt bisher 15. Oktober) festgelegt, weil dieser Tag als Stichtag für die Erstellung der Schulstatistik bestimmt wurde.

Abs. 7 enthält im Hinblick auf die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und § 7 die Beitragsregelung bei ganztägigen Schulformen.

Abs. 8 war im Hinblick auf § 38 Abs. 4 (§ 13 Abs. 3b des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nach der Novelle BGBl.Nr. 515/1993) aufzunehmen. (Siehe auch Erl. zu 38 Abs. 4.) - Abs. 8 wurde auch hinsichtlich der Schulerhaltungsbeiträge bei Bestehen eines Berechtigungssprengels für Hauptschulen nach § 15 Abs. 2 (vor allem dessen letzten Satzes) im Hinblick auf § 38 Abs. 4 zweiter Satz erweitert. (Nach letzterem sind Berechtigungssprengel für diese Hauptschulen so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.)

Abs. 9 war im Hinblick auf die §§ 3 Abs. 2 lit. b, 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 38 Abs. 8 lit. b und 42 Abs. 4 lit. b aufzunehmen.

Zu § 43:

Die Abs. 1 bis 3 enthalten in Ausführung des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, aber auch in Anlehnung an die (im Jahre 1969 mit Inkrafttreten des Pflichtschulorganisationsgesetzes außer Kraft getretenen) Bestimmungen des § 48 des Bgld. Pflichtschulerhaltungs-gesetzes, LGBL.Nr. 8/1961, nähere Bestimmungen über die Vorschreibung und die Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge.

Vorschreibung und Abrechnung eines für den außerordentlichen Schulsachaufwand aufgenommenen Darlehens sind in Abs. 4 geregelt.

Der Anspruch, der sich aus der Besorgung der Schulerhaltung für eine Gebietskörperschaft gegen eine andere Gebietskörperschaft ergibt, ist finanzausgleichsrechtlicher Natur, daher ein öffentlich-rechtlicher Anspruch und nicht eine bürgerliche Rechtssache. Zur Entscheidung über solche Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gegeben (VfSlg. 10.221). - Die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (VfSlg. 6622 und 8591).

Zu §§ 44 bis 46:

Diese enthalten Bestimmungen über Rechtsmittel der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften gegen Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen (§ 44), Zweckzuschüsse des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Dritte (zB Siedlungsgenossenschaften u.a.) dann, wenn sie für den gesetzlichen Schulerhalter Schulen errichten (§ 45). Darauf basiert das derzeit von der Landesregierung erarbeitete Schulbauprogramm (zinsengestützte Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren bei Tilgungsfreiheit in den ersten vier Jahren und Übernahme der über 4 % hinausgehenden Zinsen durch das Land). - Im Hinblick auf die Legaldefinition des § 30 Abs. 1 des geltenden Pflichtschulgesetzes ("Errichtung" bedeutet Gründung und Festlegung der örtlichen Lage der Schule) wurde in § 45 das Wort "errichten" durch das Wort "herstellen" ersetzt. (Der Ausdruck "errichten" geht hier zurück auf den im Landtagsbeschluss vom 14.7.1994 betreffend das Bgld. Pflichtschulgesetz, LGBL.Nr. 53/1994, seitens des Rechts- und Finanzausschusses eingefügten Satz "oder Dritten, die für den gesetzlichen Schulerhalter Schulen errichten".) - § 46 enthält Maßnahmen bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Schulerhalter (zB die Anordnung einer Ersatzvornahme und weitere in der Gemeindeordnung etc. vorgesehene Möglichkeiten).

Ausgeführt wird hier § 8 Abs. 3 und 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (siehe auch Erl. zu § 2 und § 43).

Zu § 47:

Hier wird § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nach der Novelle, BGL.Nr. 515/1993, hinsichtlich Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige

Schulform ausgeführt (siehe auch Erl. zu § 2 Abs. 1 und § 31).

Zu § 48:

Dieser enthält in Ausführung des § 2 Abs. 2 und 4 und des § 8 des Schulzeitgesetzes Bestimmungen über Schuljahr, Unterrichtsjahr, Ferien, Schulfreierklärungen u.a.m. an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen. - Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens zum schulfreien Samstag nach Abs. 8 siehe die Verordnung LGB1.Nr. 72/1990.

Zu § 49:

Abs. 1 enthält in Ausführung des § 9 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes Bestimmungen über Schultag, Unterrichtsstunden etc. an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Die Abs. 2 und 3 führen § 9 Abs. 3 und 4 des Schulzeitgesetzes nach der Novelle, BGB1.Nr. 516/1993, aus. - Nach den Erläuterungen des Grundsatzgesetzgebers bedarf die Einführung ganztägiger Schulformen im Sinne der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle einer besonderen Berücksichtigung des Betreuungsteiles. Für den Gesamtbereich ganztägiger Schulformen wird ein Mindestzeitausmaß der Betreuungszeit insoweit festgelegt, als die Mindestdauer des Betreuungsteiles an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstages bis 16.00 Uhr bestimmt wird. (Gleich den Bundesschulen soll in vorliegendem Entwurf der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen bis längstens 18.00 Uhr angeboten werden.) - Da nicht nur in ganztägigen Schulformen mit verschränktem Unterrichts- und Betreuungsteil, sondern auch bei getrennter Abfolge auf Unterrichtsstunden (im letzteren Fall wegen des zum Teil auch an Hauptschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen erforderlichen Nachmittagsunterrichtes) Bedacht genommen werden muß, ist es erforderlich, die Zeiteinheiten des Betreuungsteiles an jene des Unterrichtsteiles anzupassen.

Zu § 50:

Diese Bestimmungen über Unterrichtsstunden und Pausen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sind in Ausführung des § 9 des Schulzeitgesetzes den Bestimmungen dessen § 4 nach der Novelle, BGB1.Nr. 516/1993, angepaßt.

Zu §§ 51 bis 53:

Diese Bestimmungen enthalten in Ausführung des § 2 Abs. 2 und des § 10 des Schulzeitgesetzes Regelungen über Schuljahr, Schultag, Unterrichtsstunden und Pausen an Berufsschulen.

In Ausführung des § 10 Abs. 5a des Schulzeitgesetzes nach der Novelle, BGBl.Nr. 516/1993, enthält § 51 Abs. 6 die Möglichkeit, an den (lehrgangsmäßigen) Berufsschulen oder einzelnen Schulstufen oder Klassen den Samstag schulfrei zu erklären.

Zu §§ 54 und 55:

Diese Bestimmungen enthalten (in Ausführung der §§ 16 und 11 des Schulzeitgesetzes) Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Einrichtung von Schulversuchen auf schulzeitgesetzlichem Gebiet.

Zu § 56:

Diese Bestimmung enthält Vorschriften über die Erlassung von Verordnungen und (in Ausführung des § 12 des Schulzeitgesetzes) über deren Kundmachung.

Zu § 57:

Im Abs. 1 wird der Wirksamkeitsbeginn geregelt, und zwar im Sinne des § 131 Abs. 7 Z 7 und Z 8 des Schulorganisationsgesetzes nach der 15. Novelle, BGBl.Nr. 512/1993. - Diese Bestimmungen betreffen die ganztägigen Schulformen, welche (nach § 57 Abs. 1 Z 2 des Bgl. Pflichtschulgesetzes, LGB1.Nr. 53/1994) hinsichtlich der Vorschule, der ersten und fünften Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges am 1. September 1994 schon in Kraft getreten sind und hinsichtlich der zweiten und sechsten Schulstufe am 1. September 1995 in Kraft treten sollen. Zeitlich gesehen war hier lediglich für das stufenweise Inkrafttreten hinsichtlich der dritten und siebenten sowie der vierten und achten Schulstufe Vorsorge zu treffen.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des bisherigen Bgl. Pflichtschulgesetzes, LGB1.Nr. 53/1994, und in Ausführung des § 18 Abs. 2 des MSG/B das Außerkrafttreten des § 7

Abs. 7 des Bgld. Landesschulgesetzes 1937. Nach § 18 Abs. 2 des MSG/B ist § 7 des Bgld. Landesschulgesetzes 1937 außer Kraft zu setzen, soweit er Bestimmungen der äußeren Schulorganisation enthält. Dies ist in dessen Abs. 7 der Fall, weshalb er außer Kraft zu setzen ist. (Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 6 des Bgld. Landesschulgesetzes 1937 hingegen waren zufolge Art. VII Abs. 1 des BVG, BGBl.Nr. 215/1962, seit 18. Juli 1962 für das Burgenland partikuläres Bundesrecht, da es sich um Regelungen handelt, die gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind; Abs. 7 hingegen ist bgl. Landesrecht geblieben, da es sich hierbei um eine Regelung auf dem Gebiet der äußeren Organisation von Pflichtschulen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG handelt.) - § 7 Abs. 1 bis 6 des Bgld. Landesschulgesetzes wurde durch § 18 Abs. 1 MSG/B außer Kraft gesetzt.